

Amtsblatt der Europäischen Union

C 145



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

59. Jahrgang
25. April 2016

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2016/C 145/01 Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union* 1

Gerichtshof

2016/C 145/02 Beschluss des Gerichtshofs vom 9. März 2016 über die gesetzlichen Feiertage und die Gerichtsferien . 2

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2016/C 145/03 Rechtssache C-176/13 P: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 18. Februar 2016 — Rat der Europäischen Union/Bank Mellat, Europäische Kommission (Rechtsmittel — Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Bekämpfung der nuklearen Proliferation — Restriktive Maßnahmen gegen die Islamische Republik Iran — Einfrieren von Geldern einer iranischen Bank — Begründungspflicht — Verfahren für den Erlass eines Rechtsakts — Offensichtlicher Beurteilungsfehler) 4

2016/C 145/04 Rechtssache C-49/14: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 18. Februar 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Primera Instancia de Cartagena — Spanien) — Finanmadrid EFC SA/Jesús Vicente Albán Zambrano, María Josefa García Zapata, Jorge Luis Albán Zambrano, Miriam Elisabeth Caicedo Merino (Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 93/13/EWG — Missbräuchliche Klauseln — Mahnverfahren — Zwangsvollstreckungsverfahren — Befugnis des nationalen Vollstreckungsgerichts, die Unwirksamkeit der missbräuchlichen Klausel vom Amts wegen zu berücksichtigen — Rechtskraft — Effektivitätsgrundsatz — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Rechtsschutz) 5

DE

2016/C 145/05	Rechtssache C-179/14: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 23. Februar 2016 — Europäische Kommission/Ungarn (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2006/123/EG — Art. 14 bis 16 — Art. 49 AEUV — Niederlassungsfreiheit — Art. 56 AEUV — Freier Dienstleistungsverkehr — Bedingungen für die Ausstellung steuerbegünstigter Gutscheine, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern gewähren und die zu Unterbringungs-, Freizeit- und/oder Verpflegungszwecken verwendet werden können — Beschränkungen — Monopol)	5
2016/C 145/06	Rechtssache C-292/14: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 25. Februar 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Symvoulío tis Epikrateias — Griechenland) — Elliniko Dimosio/Stefanos Stroumpoulis u. a. (Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 80/987/EWG — Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers — Geltungsbereich — Nicht erfüllte Ansprüche auf Arbeitsentgelt von Seeleuten, die an Bord eines Schiffes arbeiten, das unter der Flagge eines Drittstaats fährt — Arbeitgeber mit satzungsmäßigem Sitz in diesem Drittstaat — Arbeitsvertrag, der dem Recht dieses Drittstaats unterliegt — Konkurs des Arbeitgebers, der in einem Mitgliedstaat eröffnet wurde, in dem er seinen tatsächlichen Sitz hat — Art. 1 Abs. 2 — Anhang Abschnitt II Buchst. A — Nationale Rechtsvorschriften, die eine Sicherung der nicht erfüllten Arbeitsentgeltansprüche von Seeleuten vorsehen, die nur dann greift, wenn diese im Ausland zurückgelassen werden — Schutzniveau, das dem in der Richtlinie 80/987 vorgesehenen nicht gleichwertig ist)	6
2016/C 145/07	Rechtssache C-299/14: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 25. Februar 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen — Deutschland) — Vestische Arbeit Jobcenter Kreis Recklinghausen/Jovanna García-Nieto, Joel Peña Cuevas, Jovanlis Peña García, Joel Luis Peña Cruz (Vorlage zur Vorabentscheidung — Freizügigkeit — Unionsbürgerschaft — Gleichbehandlung — Richtlinie 2004/38/EG — Art. 24 Abs. 2 — Sozialhilfe — Verordnung [EG] Nr. 883/2004 — Art. 4 und 70 — Besondere beitragsunabhängige Geldleistungen — Ausschluss von Angehörigen eines Mitgliedstaats während der ersten drei Monate ihres Aufenthalts im Aufnahmemitgliedstaat)	7
2016/C 145/08	Rechtssache C-314/14: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 17. Februar 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto-oikeus — Finnland) — Sanoma Media Finland Oy — Nelonen Media/Viestintävirasto (Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 2010/13/EU — Art. 19 Abs. 1 — Trennung der Fernsehwerbung von anderen Sendungen — Split-Screen-Technik — Art. 23 Abs. 1 und 2 — Begrenzung der Fernsehwerbespots auf 20 % innerhalb einer vollen Stunde — Anzeigen über Sponsoring — Andere Verweise auf einen Sponsor — „Schwarze Sekunden“)	8
2016/C 145/09	Rechtssache C-429/14: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 17. Februar 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos Aukščiausiasis Teismas — Litauen) — Air Baltic Corporation AS/Lietuvos Respublikos specialiujų tyrimų tarnyba (Vorlage zur Vorabentscheidung — Luftverkehr — Übereinkommen von Montreal — Art. 19, 22 und 29 — Haftung des Luftfrachtführers im Fall einer Verspätung bei der internationalen Beförderung von Reisenden — Beförderungsvertrag, der vom Arbeitgeber der Reisenden geschlossen wurde — Schaden, der durch Verspätung entsteht — Vom Arbeitgeber erlittener Schaden)	9
2016/C 145/10	Rechtssache C-446/14 P: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 18. Februar 2016 — Bundesrepublik Deutschland/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Dienstleistungen der Beseitigung von Tierkörpern und Schlachtabfällen — Vorhaltung einer Seuchenreservekapazität — Beschluss, mit dem die Beihilfen für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt werden — Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Ausgleich für eine Gemeinwohlverpflichtung — Begründungspflicht)	9
2016/C 145/11	Rechtssache C-454/14: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 25. Februar 2016 — Europäische Kommission/Königreich Spanien (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Umwelt — Richtlinie 1999/31/EG — Art. 14 — Abfalldeponien — Vorhandene Deponien, die nicht den Vorschriften entsprechen — Stilllegungs- und Nachsorgeverfahren)	10

2016/C 145/12	Rechtssache C-22/15: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 25. Februar 2016 — Europäische Kommission/Königreich der Niederlande (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Befreiungen — Art. 132 Abs. 1 Buchst. m — In engem Zusammenhang mit Sport und Körperertüchtigung stehende Dienstleistungen — Mehrwertsteuerbefreiung der Vermietung von Liege- und Unterstellplätzen für Boote im Rahmen von Boots- oder Freizeitaktivitäten, die mit Sport und Körperertüchtigung nicht gleichzustellen sind, an Mitglieder von Wassersportvereinigungen — Beschränkung der Befreiung auf Mitglieder von Wassersportvereinigungen, die für ihre Dienstleistungen nicht auf Arbeitnehmer zurückgreifen — Ausschluss — Art. 133 Abs. 1 Buchst. d)	11
2016/C 145/13	Rechtssache C-124/15: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 17. Februar 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg — Deutschland) — Salutas Pharma GmbH/Hauptzollamt Hannover (Vorlage zur Vorabentscheidung — Gemeinsamer Zolltarif — Tarifierung — Kombinierte Nomenklatur — Position 3004 — Brausetabletten mit einem Calciumgehalt von 500 mg — Menge eines in der pro Tag empfohlenen Verzehrmenge enthaltenen Stoffes, die deutlich über der für den Erhalt der allgemeinen Gesundheit oder des allgemeinen Wohlbefindens empfohlenen Tagesdosis liegt)	12
2016/C 145/14	Rechtssache C-143/15: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 25. Februar 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden — Niederlande) — G. E. Security BV/Staatssecretaris van Financiën (Vorlage zur Vorabentscheidung — Verordnung [EWG] Nr. 2658/87 — Gemeinsamer Zolltarif — Kombinierte Nomenklatur — Tarifierung der Waren — Positionen 8517, 8521, 8531 und 8543 — Ware mit der Bezeichnung „Videomultiplexer“)	12
2016/C 145/15	Rechtssache C-601/15 PPU: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 15. Februar 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State — Niederlande) — J. N./Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie (Vorlage zur Vorabentscheidung — Eilvorabentscheidungsverfahren — Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen — Richtlinie 2008/115/EG — Legal Aufenthalt — Richtlinie 2013/32/EU — Art. 9 — Berechtigung zum Verbleib in einem Mitgliedstaat — Richtlinie 2013/33/EU — Art. 8 Abs. 3 Unterabs. 1 Buchst. e — Haft — Gründe der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung — Gültigkeit — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Art. 6 und 52 — Beschränkung — Verhältnismäßigkeit)	13
2016/C 145/16	Rechtssache C-325/15: Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy we Wrocławiu (Polen), eingereicht am 1. Juli 2015 — Z. Ś., Z. M., M. P./X w G.	13
2016/C 145/17	Rechtssache C-374/15 P: Rechtsmittel, eingelegt am 15. Juli 2015 von der Harper Hygienics S.A. gegen das Urteil des Gerichts vom 13. Mai 2015 in der Rechtssache T-363/12, Harper Hygienics/HABM — Clinique Laboratories (CLEANIC natural beauty)	14
2016/C 145/18	Rechtssache C-16/16 P: Rechtsmittel, eingelegt am 11. Januar 2016 vom Königreich Belgien gegen den Beschluss des Gerichts (Zweite Kammer) vom 27. Oktober 2015 in der Rechtssache T-721/14, Königreich Belgien/Europäische Kommission	14
2016/C 145/19	Rechtssache C-24/16: Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 18. Januar 2016 — Nintendo Co. Ltd gegen BigBen Interactive GmbH und BigBen Interactive SA	15
2016/C 145/20	Rechtssache C-25/16: Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 18. Januar 2016 — Nintendo Co. Ltd gegen BigBen Interactive GmbH und BigBen Interactive SA	16
2016/C 145/21	Rechtssache C-36/16: Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny (Polen), eingereicht am 22. Januar 2016 — Minister Finansów/Posnania Investment SA	17

2016/C 145/22	Rechtssache C-37/16: Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny (Polen), eingereicht am 22. Januar 2016 — Minister Finansów/Stowarzyszenie Artystów Wykonawców Utworów Muzycznych i Słowno-Muzycznych SAWP mit Sitz in Warschau (SAWP)	17
2016/C 145/23	Rechtssache C-44/16 P: Rechtsmittel, eingelegt am 25. Januar 2016 von der Dyson Ltd gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 11. November 2015 in der Rechtssache T-544/13, Dyson Ltd/Europäische Kommission	18
2016/C 145/24	Rechtssache C-55/16: Vorabentscheidungsersuchen der Înalta Curte de Casație și Justiție (Rumänien), eingereicht am 1. Februar 2016 — Evo Bus GmbH/Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Ploiești, vertreten durch die Administrația Județeană a Finanțelor Publice Argeș	19
2016/C 145/25	Rechtssache C-59/16: Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande (Niederlande), eingereicht am 3. Februar 2016 — The Shirtmakers BV, anderer Beteiligter: Staatssecretaris van Financiën	20
2016/C 145/26	Rechtssache C-62/16: Klage, eingereicht am 3. Februar 2016 — Europäische Kommission/Rumänien	20
2016/C 145/27	Rechtssache C-74/16: Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Contencioso-administrativo nº 4 de Madrid (Spanien), eingereicht am 10. Februar 2016 — Congregación de Escuelas Pías Provincia Betania/Ayuntamiento de Getafe	21
2016/C 145/28	Rechtssache C-82/16: Vorabentscheidungsersuchen des Raad voor Vreemdelingenbetwistingen (Belgien), eingereicht am 12. Februar 2016 — K. u. a./Belgischer Staat	21
2016/C 145/29	Rechtssache C-90/16: Vorabentscheidungsersuchen des Upper Tribunal (Tax and Chancery Chamber) (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 15. Februar 2016 — The English Bridge Union Limited/Commissioners for Her Majesty's Revenue & Customs	23
2016/C 145/30	Rechtssache C-96/16: Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia nº 38 de Barcelona (Spanien), eingereicht am 17. Februar 2016 — Banco Santander, S.A./Mahamadou Demba, Mercedes Godoy Bonet	24
2016/C 145/31	Rechtssache C-98/16: Klage, eingereicht am 17. Februar 2016 — Europäische Kommission/Hellenische Republik	25
2016/C 145/32	Rechtssache C-127/16 P: Rechtsmittel, eingelegt am 26. Februar 2016 von SNCF Mobilités (SNCF) gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 17. Dezember 2015 in der Rechtssache T-242/12, SNCF/Kommission	25

Gericht

2016/C 145/33	Rechtssache T-53/15: Urteil des Gerichts vom 10. März 2016 — credentis/HABM — Aldi Karlslunde (Curodont) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke Curodont — Ältere nationale Wortmarke Eurodont — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	27
2016/C 145/34	Rechtssache T-160/15: Urteil des Gerichts vom 10. März 2016 — LG Developpement/HABM — Bayerische Motoren Werke (MINICARGO) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke MINICARGO — Ältere Gemeinschaftswortmarke MINI — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	27
2016/C 145/35	Rechtssache T-681/13: Beschluss des Gerichts vom 26. Februar 2016 — Colomer Italy/HABM — Farmaca International (INTERCOSMO ESTRO) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Rücknahme der Anmeldung — Erledigung)	28

2016/C 145/36	Rechtssache T-50/16: Klage, eingereicht am 3. Februar 2016 — Ungarn/Kommission	29
2016/C 145/37	Rechtssache T-53/16: Klage, eingereicht am 5. Februar 2016 — Ryanair und Airport Marketing Services/Kommission	30
2016/C 145/38	Rechtssache T-74/16: Klage, eingereicht am 17. Februar 2016 — POA/Kommission	31
2016/C 145/39	Rechtssache T-89/16 P: Rechtsmittel, eingelegt am 26. Februar 2016 von Nicole Clarke, Sigrid Dickmanns und Elisavet Papathanasiou gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 15. Dezember 2015 in den verbundenen Rechtssachen F-101/14, F-102/14 und F-103/14, Clarke u.a./EUIPO	32
2016/C 145/40	Rechtssache T-94/16: Klage, eingereicht am 1. März 2016 — Sheridan/Parlament	33
2016/C 145/41	Rechtssache T-97/16: Klage, eingereicht am 29. Februar 2016 — Kasztantowicz/EUIPO — Gbb Group (GEOTEK)	33
2016/C 145/42	Rechtssache T-98/16: Klage, eingereicht am 4. März 2016 — Italien/Kommission	34
2016/C 145/43	Rechtssache T-101/16: Klage, eingereicht am 8. März 2016 — Klausner Holz Niedersachsen/Kommission	35

Gericht für den öffentlichen Dienst

2016/C 145/44	Rechtssache F-152/15: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 10. März 2016 — Kozak/Kommission (Öffentlicher Dienst — Allgemeines Auswahlverfahren EPSO/AD/293/14 — Entscheidung des Auswahlausschusses, den Bewerber nicht zu den Prüfungen im „Assessment Center“ zuzulassen — Antrag auf Überprüfung — Neue Entscheidung des Ausschusses, die seine erste Entscheidung bestätigt — Übermittlung einer mit Gründen versehenen Antwort durch EPSO — Rein bestätigende Handlung — Klagefrist — Offensichtliche Unzulässigkeit — Art. 81 der Verfahrensordnung)	37
2016/C 145/45	Rechtssache F-5/16: Klage, eingereicht am 24. Januar 2016 — ZZ/Kommission	37
2016/C 145/46	Rechtssache F-6/16: Klage, eingereicht am 29. Januar 2016 — ZZ u. a./EAD	38
2016/C 145/47	Rechtssache F-7/16: Klage, eingereicht am 4. Februar 2016 — ZZ/Kommission	38
2016/C 145/48	Rechtssache F-8/16: Klage, eingereicht am 5. Februar 2016 — ZZ/EMA	39
2016/C 145/49	Rechtssache F-9/16: Klage, eingereicht am 17. Februar 2016 — ZZ u. a./Parlament	40
2016/C 145/50	Rechtssache F-11/16: Klage, eingereicht am 19. Februar 2016 — ZZ/Kommission	41

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2016/C 145/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 136 vom 18.4.2016

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 118 vom 4.4.2016

ABl. C 111 vom 29.3.2016

ABl. C 106 vom 21.3.2016

ABl. C 98 vom 14.3.2016

ABl. C 90 vom 7.3.2016

ABl. C 78 vom 29.2.2016

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

GERICHTSHOF

Beschluss des Gerichtshofs

vom 9. März 2016

über die gesetzlichen Feiertage und die Gerichtsferien

(2016/C 145/02)

DER GERICHTSHOF —

aufgrund des Artikels 24 Absätze 2, 4 und 6 der Verfahrensordnung,

in der Erwägung, dass gemäß dieser Bestimmung das Verzeichnis der gesetzlichen Feiertage zu erstellen ist und die Daten der Gerichtsferien festzusetzen sind —

ERLÄSST FOLGENDEN BESCHLUSS:

Artikel 1

Gesetzliche Feiertage im Sinne des Artikels 24 Absätze 4 und 6 der Verfahrensordnung sind:

- der Neujahrstag,
- der Ostermontag,
- der 1. Mai,
- Christi Himmelfahrt,
- der Pfingstmontag,
- der 23. Juni,
- der 15. August,
- der 1. November,
- der 25. Dezember,
- der 26. Dezember.

Artikel 2

Für die Zeit vom 1. November 2016 bis zum 31. Oktober 2017 werden die Daten der Gerichtsferien im Sinne des Artikels 24 Absätze 2 und 6 der Verfahrensordnung wie folgt festgesetzt:

- Weihnachten 2016: Montag, 19. Dezember 2016, bis Sonntag, 8. Januar 2017,

- Ostern 2017: Montag, 10. April 2017, bis Sonntag, 23. April 2017,
- Sommer 2017: Freitag, 21. Juli 2017, bis Sonntag, 3. September 2017.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 9. März 2016.

Der Kanzler

A. CALOT ESCOBAR

Der Präsident

K. LENAERTS

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 18. Februar 2016 — Rat der Europäischen Union/Bank Mellat, Europäische Kommission

(Rechtssache C-176/13 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Bekämpfung der nuklearen Proliferation — Restriktive Maßnahmen gegen die Islamische Republik Iran — Einfrieren von Geldern einer iranischen Bank — Begründungspflicht — Verfahren für den Erlass eines Rechtsakts — Offensichtlicher Beurteilungsfehler)

(2016/C 145/03)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: S. Boelaert und M. Bishop)

Andere Verfahrensbeteiligte: Bank Mellat (Teheran, Iran) (Prozessbevollmächtigte: M. Brindle, QC, R. Blakeley und V. Zaiwalla, Barristers, sowie Z. Burbeza, P. Reddy, S. Zaiwalla und F. Zaiwalla, Solicitors), Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Gauci und M. Konstantinidis)

Streithelfer zur Unterstützung des Klägers: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: L. Christie und S. Behzadi-Spencer im Beistand von S. Lee, Barrister)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Der Rat der Europäischen Union trägt neben seinen eigenen Kosten die der Bank Mellat in beiden Rechtszügen entstandenen Kosten.
3. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten in beiden Rechtszügen.

⁽¹⁾ ABl. C 171 vom 15.6.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 18. Februar 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Primera Instancia de Cartagena — Spanien) — Finanmadrid EFC SA/Jesús Vicente Albán Zambrano, María Josefa García Zapata, Jorge Luis Albán Zambrano, Miriam Elisabeth Caicedo Merino

(Rechtssache C-49/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 93/13/EWG — Missbräuchliche Klauseln — Mahnverfahren — Zwangsvollstreckungsverfahren — Befugnis des nationalen Vollstreckungsgerichts, die Unwirksamkeit der missbräuchlichen Klausel vom Amts wegen zu berücksichtigen — Rechtskraft — Effektivitätsgrundsatz — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Rechtsschutz)

(2016/C 145/04)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Primera Instancia de Cartagena

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Finanmadrid EFC SA

Beklagte: Jesús Vicente Albán Zambrano, María Josefa García Zapata, Jorge Luis Albán Zambrano, Miriam Elisabeth Caicedo Merino

Tenor

Die Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen ist dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegensteht, nach der das mit der Vollstreckung eines Mahnbescheids befasste Gericht die Missbräuchlichkeit einer in einem Vertrag zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher enthaltenen Klausel nicht von Amts wegen prüfen darf, wenn die mit dem Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids befasste Stelle nicht befugt ist, eine solche Prüfung vorzunehmen.

⁽¹⁾ ABL C 135 vom 5.5.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 23. Februar 2016 — Europäische Kommission/Ungarn

(Rechtssache C-179/14) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2006/123/EG — Art. 14 bis 16 — Art. 49 AEUV — Niederlassungsfreiheit — Art. 56 AEUV — Freier Dienstleistungsverkehr — Bedingungen für die Ausstellung steuerbegünstigter Gutscheine, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern gewähren und die zu Unterbringungs-, Freizeit- und/oder Verpflegungszwecken verwendet werden können — Beschränkungen — Monopol)

(2016/C 145/05)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Tokár und E. Montaguti)

Beklagter: Ungarn (Prozessbevollmächtigte: M. Z. Fehér und G. Koós)

Tenor

1. Ungarn hat mit der Einführung und der Beibehaltung des Systems der Széchenyi-Freizeitkarte, das in der Regierungsverordnung Nr. 55/2011 vom 12. April 2011 zur Regelung der Ausstellung und Verwendung der Széchenyi-Freizeitkarte vorgesehen und mit dem Gesetz Nr. CLVI vom 21. November 2011 zur Änderung bestimmter Steuergesetze und weiterer damit zusammenhängender Gesetze geändert wurde, insoweit gegen die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt verstoßen, als
 - § 13 der Regierungsverordnung Nr. 55/2011 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Buchst. d des Gesetzes Nr. XCVI von 1993 über freiwillige Versicherungskassen auf Gegenseitigkeit, mit § 2 Buchst. b des Gesetzes Nr. CXXXII von 1997 über Zweigniederlassungen und Handelsvertretungen der Unternehmen mit Sitz im Ausland sowie mit den §§ 1, 2 Abs. 1 und 2, 55 Abs. 1 und 3 und 64 Abs. 1 des Gesetzes Nr. IV von 2006 über Handelsgesellschaften ausschließt, dass Zweigniederlassungen von Gesellschaften die SZÉP-Karte ausstellen, und infolgedessen gegen Art. 14 Nr. 3 der Richtlinie verstößt;
 - § 13 der Regierungsverordnung Nr. 55/2011 in Verbindung mit diesen nationalen Bestimmungen, der im Hinblick auf die in § 13 Buchst. a bis c der Regierungsverordnung vorgesehenen Bedingungen die Tätigkeit von Unternehmensgruppen nicht anerkennt, wenn deren Muttergesellschaft keine nach ungarischem Recht errichtete Gesellschaft ist und die der Gruppe angehörenden Unternehmen nicht in der Form von Gesellschaften ungarischen Rechts tätig sind, gegen Art. 15 Abs. 1, 2 Buchst. b und 3 der Richtlinie verstößt;
 - § 13 der Regierungsverordnung Nr. 55/2011 in Verbindung mit diesen nationalen Bestimmungen, der die Möglichkeit der Ausstellung der Széchenyi-Freizeitkarte Banken und Finanzinstituten vorbehält, weil nur diese Einrichtungen in der Lage sind, die in diesem § 13 aufgestellten Bedingungen zu erfüllen, gegen Art. 15 Abs. 1, 2 Buchst. d und 3 der Richtlinie verstößt;
 - § 13 der Regierungsverordnung Nr. 55/2011 insoweit gegen Art. 16 der Richtlinie 2006/123 verstößt, als er für die Ausstellung der Széchenyi-Freizeitkarte eine Niederlassung in Ungarn vorschreibt.
2. Das durch das Gesetz Nr. CLVI vom 21. November 2011 und durch das Gesetz Nr. CIII vom 6. Juli 2012 über das Erzsébet-Programm geregelte System der Erzsébet-Gutscheine verstößt insoweit gegen die Art. 49 AEUV und 56 AEUV, als diese nationale Regelung für die Ausstellung von Gutscheinen zum Bezug von Kaltverpflegung, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern als Sachleistungen zu steuerlich günstigen Bedingungen gewähren können, ein Monopol zugunsten öffentlicher Einrichtungen errichtet.
3. Ungarn trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 202 vom 30.6.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 25. Februar 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Symvoulío tis Epikrateias — Griechenland) — Elliniko Dimosio/Stefanos Stroumpoulis u. a.

(Rechtssache C-292/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 80/987/EWG — Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers — Geltungsbereich — Nicht erfüllte Ansprüche auf Arbeitsentgelt von Seeleuten, die an Bord eines Schiffes arbeiten, das unter der Flagge eines Drittstaats fährt — Arbeitgeber mit satzungsmäßigem Sitz in diesem Drittstaat — Arbeitsvertrag, der dem Recht dieses Drittstaats unterliegt — Konkurs des Arbeitgebers, der in einem Mitgliedstaat eröffnet wurde, in dem er seinen tatsächlichen Sitz hat — Art. 1 Abs. 2 — Anhang Abschnitt II Buchst. A — Nationale Rechtsvorschriften, die eine Sicherung der nicht erfüllten Arbeitsentgeltansprüche von Seeleuten vorsehen, die nur dann greift, wenn diese im Ausland zurückgelassen werden — Schutzniveau, das dem in der Richtlinie 80/987 vorgesehenen nicht gleichwertig ist)

(2016/C 145/06)

Verfahrenssprache: Griechisch

Vorlegendes Gericht

Symvoulío tis Epikrateias

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Elliniko Dimosio

Beklagte: Stefanos Stroumpoulis, Nikolaos Koumpanos, Panagiotis Renieris, Charalampos Renieris, Ioannis Zacharias, Dimitrios Lazarou, Apostolos Chatzisotiriou

Tenor

1. Die Richtlinie 80/987/EWG des Rates vom 20. Oktober 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers ist dahin auszulegen, dass — vorbehaltlich einer etwaigen Anwendung von Art. 1 Abs. 2 dieser Richtlinie — Seeleute, die in einem Mitgliedstaat wohnen und dort von einer Gesellschaft, die ihren satzungsmäßigen Sitz in einem Drittstaat, ihren tatsächlichen Sitz aber in diesem Mitgliedstaat hat, angeheuert wurden, um als Arbeitnehmer auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags, der als anzuwendendes Recht das Recht des Drittstaats bestimmt, an Bord eines Kreuzfahrtschiffs zu arbeiten, das im Eigentum dieser Gesellschaft steht und die Flagge des Drittstaats führt, in der Lage sein müssen, den Schutz zu genießen, den die Richtlinie hinsichtlich ihrer nicht erfüllten Arbeitsentgeltansprüche vorsieht, die sie gegenüber dieser von einem Gericht des betreffenden Mitgliedstaats nach dessen Recht für zahlungsunfähig erklärten Gesellschaft haben.
2. Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 80/987 ist dahin auszulegen, dass ein Schutz, wie er in Art. 29 des Gesetzes 1220/1981 zur Ergänzung und Änderung der Vorschriften über die Hafenbehörde von Piräus für den Fall der Zurücklassung von Seeleuten im Ausland vorgesehen ist, für Arbeitnehmer in der Lage der Revisionsbeklagten des Ausgangsverfahrens keinen „Schutz ...“, der dem sich aus dieser Richtlinie ergebenden Schutz gleichwertig ist“ im Sinne dieser Richtlinienbestimmung darstellt.

⁽¹⁾ ABl. C 282 vom 25.8.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 25. Februar 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen — Deutschland) — Vestische Arbeit Jobcenter Kreis Recklinghausen/Jovanna García-Nieto, Joel Peña Cuevas, Jovanlis Peña García, Joel Luis Peña Cruz

(Rechtssache C-299/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Freizügigkeit — Unionsbürgerschaft — Gleichbehandlung — Richtlinie 2004/38/EG — Art. 24 Abs. 2 — Sozialhilfe — Verordnung [EG] Nr. 883/2004 — Art. 4 und 70 — Besondere beitragsunabhängige Geldleistungen — Ausschluss von Angehörigen eines Mitgliedstaats während der ersten drei Monate ihres Aufenthalts im Aufnahmemitgliedstaat)

(2016/C 145/07)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Vestische Arbeit Jobcenter Kreis Recklinghausen

Beklagte: Jovanna García-Nieto, Joel Peña Cuevas, Jovanlis Peña García, Joel Luis Peña Cruz

Tenor

Art. 24 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG und Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in der durch die Verordnung (EU) Nr. 1244/2010 der Kommission vom 9. Dezember 2010 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass sie der Regelung eines Mitgliedstaats nicht entgegenstehen, nach der Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten, die sich in einer von Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38 erfassten Situation befinden, vom Bezug bestimmter „besonderer beitragsunabhängiger Geldleistungen“ im Sinne von Art. 70 Abs. 2 der Verordnung Nr. 883/2004, die auch eine Leistung der „Sozialhilfe“ im Sinne von Art. 24 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38 darstellen, ausgeschlossen werden.

(¹) ABL C 315 vom 19.9.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 17. Februar 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto-oikeus — Finnland) — Sanoma Media Finland Oy — Nelonen Media/Viestintävirasto

(Rechtssache C-314/14) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 2010/13/EU — Art. 19 Abs. 1 — Trennung der Fernsehwerbung von anderen Sendungen — Split-Screen-Technik — Art. 23 Abs. 1 und 2 — Begrenzung der Fernsehwerbespots auf 20 % innerhalb einer vollen Stunde — Anzeigen über Sponsoring — Andere Verweise auf einen Sponsor — „Schwarze Sekunden“)

(2016/C 145/08)

Verfahrenssprache: Finnisch

Vorlegendes Gericht

Korkein hallinto-oikeus

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Sanoma Media Finland Oy — Nelonen Media

Beklagter: Viestintävirasto

Tenor

1. Art. 19 Abs. 1 der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) ist dahin auszulegen, dass er nationalen Rechtsvorschriften wie den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden nicht entgegensteht, wonach es zulässig ist, dass ein geteilter Bildschirm, in dem der Programmabspann einer Fernsehsendung in einer Spalte und eine Programmtafel mit der Präsentation der nachfolgenden Sendungen des Diensteanbieters in einer anderen Spalte angezeigt wird, um die Sendung, die endet, von der Fernsehwerbeunterbrechung, die ihr nachfolgt, zu trennen, nicht zwingend mit einem akustischen oder optischen Signal verbunden ist oder von ihm gefolgt wird, vorausgesetzt, dass ein solches Mittel der Trennung allein die in Art. 19 Abs. 1 Satz 1 genannten Anforderungen erfüllt, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist.
2. Art. 23 Abs. 2 der Richtlinie 2010/13 ist dahin auszulegen, dass Sponsorenzeichen wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, die im Zusammenhang mit anderen als den gesponserten Sendungen ausgestrahlt werden, in die in Art. 23 Abs. 1 dieser Richtlinie festgelegte maximal zulässige Sendezeit für Werbung innerhalb einer vollen Stunde einzuberechnen sind.

3. Art. 23 Abs. 1 der Richtlinie 2010/13 ist nicht nur dahin auszulegen, dass er es für den Fall, dass ein Mitgliedstaat nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, eine strengere Bestimmung als in diesem Artikel vorzusehen, nicht verbietet, „schwarze Sekunden“, die zwischen den einzelnen Spots einer Fernsehwerbeunterbrechung oder zwischen dieser Unterbrechung und der Fernsehsendung, die ihr nachfolgt, eingefügt sind, in die maximal zulässige Sendezeit für Fernsehwerbung von 20 % innerhalb einer vollen Stunde, die dieser Artikel festlegt, einzuberechnen, sondern auch dahin, dass er eine solche Einberechnung vorschreibt.

⁽¹⁾ ABl. C 292 vom 1.9.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 17. Februar 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos Aukščiausiasis Teismas — Litauen) — Air Baltic Corporation AS/Lietuvos Respublikos specialiujų tyrimų tarnyba

(Rechtssache C-429/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Luftverkehr — Übereinkommen von Montreal — Art. 19, 22 und 29 — Haftung des Luftfrachtführers im Fall einer Verspätung bei der internationalen Beförderung von Reisenden — Beförderungsvertrag, der vom Arbeitgeber der Reisenden geschlossen wurde — Schaden, der durch Verspätung entsteht — Vom Arbeitgeber erlittener Schaden)

(2016/C 145/09)

Verfahrenssprache: Litauisch

Vorlegendes Gericht

Lietuvos Aukščiausiasis Teismas

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Air Baltic Corporation AS

Beklagter: Lietuvos Respublikos specialiujų tyrimų tarnyba

Tenor

Das Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr vom 28. Mai 1999, das mit dem Beschluss 2001/539/EG des Rates vom 5. April 2001 im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt wurde, insbesondere seine Art. 19, 22 und 29, ist dahin auszulegen, dass ein Luftfrachtführer, der einen Vertrag über die internationale Beförderung mit einem Arbeitgeber von als Reisenden beförderten Personen wie dem im Ausgangsverfahren in Rede stehenden geschlossen hat, gegenüber diesem Arbeitgeber für den Schaden haftet, der durch die Verspätung von Flügen entstanden ist, die dessen Arbeitnehmer gemäß diesem Vertrag in Anspruch genommen haben, und wodurch dem Arbeitgeber zusätzliche Kosten entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 421 vom 24.11.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 18. Februar 2016 — Bundesrepublik Deutschland/ Europäische Kommission

(Rechtssache C-446/14 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Dienstleistungen der Beseitigung von Tierkörpern und Schlachtabfällen — Vorhaltung einer Seuchenreservekapazität — Beschluss, mit dem die Beihilfen für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt werden — Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Ausgleich für eine Gemeinwohlverpflichtung — Begründungspflicht)

(2016/C 145/10)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: T. Henze und J. Möller im Beistand der Rechtsanwälte T. Lübbig und M. Klasse)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Maxian Rusche und C. Egerer)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 409 vom 17.11.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 25. Februar 2016 — Europäische Kommission/ Königreich Spanien

(Rechtssache C-454/14) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Umwelt — Richtlinie 1999/31/EG — Art. 14 —
Abfalldeponien — Vorhandene Deponien, die nicht den Vorschriften entsprechen — Stilllegungs- und
Nachsorgeverfahren)

(2016/C 145/11)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Pignataro-Nolin, E. Sanfrutos Cano und D. Loma-Osorio Lerena)

Beklagter: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: L. Banciella Rodríguez-Miñón)

Tenor

1. Das Königreich Spanien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 14 Buchst. c der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien in Bezug auf die fraglichen Deponien — die in Ortuella (Baskenland) sowie in Zurita und Juan Grande (Kanaren) — verstoßen, dass es nicht die Maßnahmen ergriffen hat, die erforderlich sind, um binnen acht Jahren ab dem in Art. 18 Abs. 1 dieser Richtlinie genannten Zeitpunkt für jede dieser Deponien vom Betreiber die Erstellung eines Nachrüstprogramms zu verlangen und um die vollständige Durchführung dieses Plans gemäß den Anforderungen der Richtlinie, mit Ausnahme der in Anhang I Nr. 1 genannten, zu gewährleisten.
2. Das Königreich Spanien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 14 Buchst. b der Richtlinie 1999/31 in Bezug auf die fraglichen Deponien in Vélez Rubio (Almería), Alcolea de Cinca (Huesca), Sariñena (Huesca), Tamarite de Litera (Huesca), Somontano — Barbastro (Huesca), Barranco de Sedases (Fraga, Huesca), Barranco Seco (Puntallana, La Palma), Jumilla (Murcia), Legazpia (Guipuzkoa), Sierra Valleja (Arcos de la Frontera, Cádiz), Carretera Pantano del Rumbler (Baños de la Encina, Jaén), Barranco de la Cueva (Bélmez de la Moraleda, Jaén), Cerrajón (Castillo de Locubín, Jaén), Las Canteras (Jimena y Bedmar, Jaén), Hoya del Pino (Siles, Jaén), Bellavista (Finca El Coronel, Alcalá de Guadaira, Sevilla), El Patarín (Alcalá de Guadaira, Sevilla), Carretera de Arahal-Morón de la Frontera (Arahal, Sevilla), Carretera de Almadén de la Plata (Cazalla de la Sierra, Sevilla), El Chaparral (Écija, Sevilla), Carretera A-92, KM 57,5 (Morón de la Frontera, Sevilla), Carretera 3118 Fuente Leona — Cumbres mayores (Colina Barragona, Huelva), Llanos del Campo (Grazalema — Benamahoma, Cádiz), Andrada Baja (Alcalá de Guadaira, Sevilla), Carretera de los Villares (Andújar, Jaén), La Chacona (Cabra, Córdoba) und El Chaparral — La Sombrerera (Puerto Serrano, Cádiz) verstoßen, dass es nicht die Maßnahmen ergriffen hat, die erforderlich sind, um diejenigen Deponien, die keine Zulassung nach Art. 8 dieser Richtlinie für den Weiterbetrieb erhalten haben, gemäß Art. 7 Buchst. g und Art. 13 der Richtlinie 1999/31 so bald wie möglich stillzulegen.

3. Das Königreich Spanien trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 448 vom 15.12.2014.

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 25. Februar 2016 — Europäische Kommission/
Königreich der Niederlande**

(Rechtssache C-22/15) ⁽¹⁾

**(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG —
Befreiungen — Art. 132 Abs. 1 Buchst. m — In engem Zusammenhang mit Sport und
Körperertüchtigung stehende Dienstleistungen — Mehrwertsteuerbefreiung der Vermietung von Liege-
und Unterstellplätzen für Boote im Rahmen von Boots- oder Freizeitaktivitäten, die mit Sport und
Körperertüchtigung nicht gleichzustellen sind, an Mitglieder von Wassersportvereinigungen —
Beschränkung der Befreiung auf Mitglieder von Wassersportvereinigungen, die für ihre Dienstleistungen
nicht auf Arbeitnehmer zurückgreifen — Ausschluss — Art. 133 Abs. 1 Buchst. d)**

(2016/C 145/12)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Lozano Palacios und G. Wils)

Beklagter: Königreich der Niederlande (Prozessbevollmächtigte: M. Bulterman und M. Noort)

Tenor

1. Das Königreich der Niederlande hat gegen seine Verpflichtungen aus den Art. 2 Abs. 1, 24 Abs. 1 und 133 in Verbindung mit Art. 132 Abs. 1 Buchst. m der Richtlinie 2006/112/EG vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem verstoßen,

- indem es die Vermietung von Liege- und Unterstellplätzen für Boote an Mitglieder von Wassersportvereinigungen, die für die Erbringung ihrer Dienstleistungen nicht auf Arbeitnehmer zurückgreifen, im Rahmen von Boots- oder Freizeitaktivitäten, die mit Sport und Körperertüchtigung nicht gleichzustellen sind, von der Mehrwertsteuer befreit hat und
- indem es die Befreiung der Vermietung von Liege- und Unterstellplätzen für Fahrzeuge auf Wassersportvereinigungen, die für die Erbringung ihrer Dienstleistungen nicht auf Arbeitnehmer zurückgreifen, beschränkt hat, wenn diese Vermietung an Personen erfolgt, die Sport ausüben und die Vermietung in engem Zusammenhang mit der Ausübung dieses Sports steht und dafür unentbehrlich ist.

2. Das Königreich der Niederlande trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 228 vom 13.7.2015.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 17. Februar 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg — Deutschland) — Salutas Pharma GmbH/Hauptzollamt Hannover

(Rechtssache C-124/15) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Gemeinsamer Zolltarif — Tarifierung — Kombinierte Nomenklatur — Position 3004 — Brausetabletten mit einem Calciumgehalt von 500 mg — Menge eines in der pro Tag empfohlenen Verzehrmenge enthaltenen Stoffes, die deutlich über der für den Erhalt der allgemeinen Gesundheit oder des allgemeinen Wohlbefindens empfohlenen Tagesdosis liegt)

(2016/C 145/13)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Hamburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Salutas Pharma GmbH

Beklagter: Hauptzollamt Hannover

Tenor

Die Kombinierte Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1006/2011 der Kommission vom 27. September 2011 ist dahin auszulegen, dass ein Produkt wie Brausetabletten mit einem Calciumgehalt von 500 mg pro Tablette, die zur Vorbeugung und Behandlung eines Calciummangels und zur Unterstützung einer speziellen Therapie zur Vorbeugung und Behandlung einer Osteoporose angewandt werden und für die auf dem Etikett für Erwachsene eine maximale Tagesdosis von 1 500 mg empfohlen wird, in die Position 3004 der Kombinierten Nomenklatur einzureihen ist.

⁽¹⁾ ABl. C 178 vom 1.6.2015.

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 25. Februar 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden — Niederlande) — G. E. Security BV/Staatssecretaris van Financiën

(Rechtssache C-143/15) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Verordnung [EWG] Nr. 2658/87 — Gemeinsamer Zolltarif — Kombinierte Nomenklatur — Tarifierung der Waren — Positionen 8517, 8521, 8531 und 8543 — Ware mit der Bezeichnung „Videomultiplexer“)

(2016/C 145/14)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Nederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: G. E. Security BV

Beklagter: Staatssecretaris van Financiën

Tenor

Die Kombinierte Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1214/2007 der Kommission vom 20. September 2007 ist dahin auszulegen, dass eine Ware wie die mit der Bezeichnung „Videomultiplexer“, um die es im Ausgangsverfahren geht, vorbehaltlich der von dem vorlegenden Gericht vorzunehmenden Würdigung sämtlicher ihm vorliegender Tatsachen in die Position 8521 dieser Nomenklatur einzureihen ist.

⁽¹⁾ ABL C 198 vom 15.6.2015.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 15. Februar 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State — Niederlande) — J. N./Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie
(Rechtssache C-601/15 PPU) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Eilvorabentscheidungsverfahren — Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen — Richtlinie 2008/115/EG — Legaler Aufenthalt — Richtlinie 2013/32/EU — Art. 9 — Berechtigung zum Verbleib in einem Mitgliedstaat — Richtlinie 2013/33/EU — Art. 8 Abs. 3 Unterabs. 1 Buchst. e — Haft — Gründe der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung — Gültigkeit — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Art. 6 und 52 — Beschränkung — Verhältnismäßigkeit)

(2016/C 145/15)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Raad van State

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: J. N.

Beklagter: Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie

Tenor

Die Prüfung von Art. 8 Abs. 3 Unterabs. 1 Buchst. e der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, hat nichts ergeben, was die Gültigkeit dieser Bestimmung im Licht der Art. 6 und 52 Abs. 1 und 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union berühren könnte.

⁽¹⁾ ABL C 38 vom 1.2.2016.

Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy we Wrocławiu (Polen), eingereicht am 1. Juli 2015
— Z. Ś., Z. M., M. P./X w G.

(Rechtssache C-325/15)

(2016/C 145/16)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Rejonowy we Wrocławiu

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Z. Ś., Z. M., M. P.

Beklagte: X w G.

Der Gerichtshof (Zehnte Kammer) hat am 18. Februar 2016 einen Beschluss erlassen, in dem er die erste Vorlagefrage des vorliegenden Gerichts beantwortet hat. Die zweite Frage ist als offensichtlich unzulässig angesehen worden.

Rechtsmittel, eingelegt am 15. Juli 2015 von der Harper Hygienics S.A. gegen das Urteil des Gerichts vom 13. Mai 2015 in der Rechtssache T-363/12, Harper Hygienics/HABM — Clinique Laboratories (CLEANIC natural beauty)

(Rechtssache C-374/15 P)

(2016/C 145/17)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Harper Hygienics S.A (Prozessbevollmächtigte: D. Rzążewska)

Andere Parteien des Verfahrens: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Clinique Laboratories, LLC

Mit Beschluss vom 28. Januar 2016 hat der Gerichtshof (Zehnte Kammer) das Rechtsmittel zurückgewiesen.

Rechtsmittel, eingelegt am 11. Januar 2016 vom Königreich Belgien gegen den Beschluss des Gerichts (Zweite Kammer) vom 27. Oktober 2015 in der Rechtssache T-721/14, Königreich Belgien/ Europäische Kommission

(Rechtssache C-16/16 P)

(2016/C 145/18)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Königreich Belgien (Prozessbevollmächtigte: L. Van den Broeck, M. Jacobs und J. Van Holm sowie Rechtsanwälte P. Vlaemminck und B. Van Vooren)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- den Beschluss des Gerichts in der Rechtssache T-721/14 in vollem Umfang aufzuheben;
- die Nichtigkeitsklage für zulässig zu erklären;
- über den Rechtsstreit in der Sache zu entscheiden;

- die Streithilfeanträge der Hellenischen Republik und der Portugiesischen Republik für zulässig zu erklären
- und der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Erster Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen die Grundsätze der begrenzten Einzelermächtigung, der Loyalität und des institutionellen Gleichgewichts und fehlerhafte Anwendung der in Art. 263 AEUV genannten Voraussetzungen.

Zweiter Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen die Wechselseitigkeit des Grundsatzes der Loyalität und Verletzung der Stellung des Mitgliedstaats als privilegierter Kläger zum Schutz seiner Vorrechte.

Dritter Rechtsmittelgrund: Fehlerhafte Auslegung der Rechtsfolgen der Empfehlung in Bezug auf Belgien.

Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 18. Januar 2016 — Nintendo Co. Ltd gegen BigBen Interactive GmbH und BigBen Interactive SA

(Rechtssache C-24/16)

(2016/C 145/19)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberlandesgericht Düsseldorf

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Nintendo Co. Ltd

Beklagte: BigBen Interactive GmbH, BigBen Interactive SA

Vorlagefragen

1. Kann im Rahmen eines Prozesses zur Durchsetzung von Ansprüchen aus einem Gemeinschaftsgeschmacksmuster das Gericht eines Mitgliedstaates, dessen Zuständigkeit hinsichtlich eines Beklagten sich allein aus Art. 79 Abs. 1 der Verordnung (EG) des Rates Nr. 6/2002 vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster ⁽¹⁾ in Verbindung mit Art. 6 Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ⁽²⁾ ergibt, weil dieser in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Beklagte den im betreffenden Mitgliedstaat ansässigen Beklagten mit möglicherweise schutzrechtsverletzenden Waren beliefert hat, gegen den erstgenannten Beklagten Anordnungen treffen, die unionsweit gelten und die über die die Zuständigkeit begründenden Lieferbeziehungen hinausgehen?
2. Ist die Verordnung (EG) des Rates Nr. 6/2002 vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster, insbesondere dessen Art. 20 Abs. 1 lit. c), dahingehend auszulegen, dass ein Dritter zu geschäftlichen Zwecken das Gemeinschafts-geschmacksmuster abbilden darf, wenn er Zubehörartikel zu — dem Gemeinschafts-geschmacksmuster entsprechenden — Waren des Inhabers vertreiben will? Wenn ja, welche Kriterien gelten dafür?
3. Wie ist der Ort, „in dem die Verletzung begangen wurde“, in Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht ⁽³⁾ in den Fallgestaltungen zu bestimmen, in denen der Verletzer gemeinschaftsgeschmacksmusterverletzende Waren
 - a) über eine Website anbietet und diese Website — auch — auf andere Mitgliedstaaten als den Mitgliedstaat, in dem der Verletzter ansässig ist, ausgerichtet ist,

b) in ein anderes Mitgliedsland als dasjenige, in dem er ansässig ist, befördern lässt?

Ist Art. 15 lit. a), g) der genannten Verordnung so auszulegen, dass das so bestimmte Recht auch auf Mitwirkungshandlungen anderer Personen anzuwenden ist?

⁽¹⁾ ABl. L 3, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 12, S. 1

⁽³⁾ ABl. L 199, S. 40

Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 18. Januar 2016 — Nintendo Co. Ltd gegen BigBen Interactive GmbH und BigBen Interactive SA

(Rechtssache C-25/16)

(2016/C 145/20)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberlandesgericht Düsseldorf

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Nintendo Co. Ltd

Beklagte: BigBen Interactive GmbH, BigBen Interactive SA

Vorlagefragen

1. Kann im Rahmen eines Prozesses zur Durchsetzung von Ansprüchen aus einem Gemeinschaftsgeschmacksmuster das Gericht eines Mitgliedstaates, dessen Zuständigkeit hinsichtlich eines Beklagten sich allein aus Art. 79 Abs. 1 der Verordnung (EG) des Rates Nr. 6/2002 vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster ⁽¹⁾ in Verbindung mit Art. 6 Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ⁽²⁾ ergibt, weil dieser in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Beklagte den im betreffenden Mitgliedstaat ansässigen Beklagten mit möglicherweise schutzrechtsverletzenden Waren beliefert hat, gegen den erstgenannten Beklagten Anordnungen treffen, die unionsweit gelten und die über die die Zuständigkeit begründenden Lieferbeziehungen hinausgehen?
2. Ist die Verordnung (EG) des Rates Nr. 6/2002 vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster, insbesondere dessen Art. 20 Abs. 1 lit. c), dahingehend auszulegen, dass ein Dritter zu geschäftlichen Zwecken das Gemeinschafts-geschmacksmuster abbilden darf, wenn er Zubehörartikel zu — dem Gemeinschafts-geschmacksmuster entsprechenden — Waren des Inhabers vertreiben will? Wenn ja, welche Kriterien gelten dafür?
3. Wie ist der Ort, „in dem die Verletzung begangen wurde“, in Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht ⁽³⁾ in den Fallgestaltungen zu bestimmen, in denen der Verletzer gemeinschaftsgeschmacksmusterverletzende Waren
 - a) über eine Website anbietet und diese Website — auch — auf andere Mitgliedstaaten als den Mitgliedstaat, in dem der Verletzter ansässig ist, ausgerichtet ist,
 - b) in ein anderes Mitgliedsland als dasjenige, in dem er ansässig ist, befördern lässt?

Ist Art. 15 lit. a), g) der genannten Verordnung so auszulegen, dass das so bestimmte Recht auch auf Mitwirkungshandlungen anderer Personen anzuwenden ist?

- ⁽¹⁾ ABl. L 3, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 12, S. 1
⁽³⁾ ABl. L 199, S. 40

Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny (Polen), eingereicht am 22. Januar 2016 — Minister Finansów/Posnania Investment SA

(Rechtssache C-36/16)

(2016/C 145/21)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Naczelny Sąd Administracyjny

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: Minister Finansów

Kassationsbeschwerdegegnerin: Posnania Investment SA

Vorlagefrage

Stellt die Übertragung des Eigentums an einem Grundstück (einer Sache) durch den Mehrwertsteuerpflichtigen auf: a) den Fiskus — als Ausgleich für Steuerrückstände bei Steuern, die dem Staatshaushalt zugutekommen, oder b) die Gemeinde, den Kreis oder die Woiwodschaft — als Ausgleich für Steuerrückstände bei Steuern, die deren Haushalten zugutekommen, was zum Erlöschen der Steuerschuld führt, eine steuerpflichtige Handlung (Lieferung von Gegenständen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Buchst. a und Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ⁽¹⁾ dar?

- ⁽¹⁾ ABl. L 347, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny (Polen), eingereicht am 22. Januar 2016 — Minister Finansów/Stowarzyszenie Artystów Wykonawców Utworów Muzycznych i Słowno-Muzycznych SAWP mit Sitz in Warschau (SAWP)

(Rechtssache C-37/16)

(2016/C 145/22)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Naczelny Sąd Administracyjny

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: Minister Finansów

Kassationsbeschwerdegegner: Stowarzyszenie Artystów Wykonawców Utworów Muzycznych i Słowno-Muzycznych SAWP mit Sitz in Warschau (SAWP)

Vorlagefragen

1. Erbringen Urheber, ausübende Künstler sowie andere Berechtigte eine Dienstleistung im Sinne von Art. 24 Abs. 1 und Art. 25 Buchst. a der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem⁽¹⁾ an Hersteller und Importeure von Tonbandgeräten und anderen ähnlichen Geräten sowie unbespielten Datenträgern, von denen Einrichtungen zur gemeinsamen Verwaltung für Rechnung der Erstgenannten, aber im eigenen Namen Gebühren für den Verkauf dieser Geräte und Datenträger erheben?
2. Falls die erste Frage zu bejahen ist, handeln Einrichtungen zur gemeinsamen Verwaltung, wenn sie für den Verkauf von Geräten und Datenträgern durch Hersteller und Importeure Gebühren erheben, als Steuerpflichtige im Sinne von Art. 28 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, die verpflichtet sind, diese Umsätze mit einer den betreffenden Herstellern und Importeuren von Tonbandgeräten und anderen ähnlichen Geräten sowie unbespielten Datenträgern ausgestellten Rechnung im Sinne von Art. 220 Abs. 1 Nr. 1 dieser Richtlinie zu dokumentieren, in der die aufgrund der Gebührenerhebung geschuldete Umsatzsteuer ausgewiesen wird, und haben Urheber, ausübende Künstler sowie andere Berechtigte, wenn die erhobenen Gebühren an sie verteilt werden, den Erhalt der Gebühren mit einer für die gebührenerhebende Einrichtung zur gemeinsamen Verwaltung ausgestellten Rechnung mit Umsatzsteuerausweis zu dokumentieren?

⁽¹⁾ ABl. L 347, S. 1.

Rechtsmittel, eingelegt am 25. Januar 2016 von der Dyson Ltd gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 11. November 2015 in der Rechtssache T-544/13, Dyson Ltd/Europäische Kommission

(Rechtssache C-44/16 P)

(2016/C 145/23)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Dyson Ltd (Prozessbevollmächtigte: E. Batchelor und M. Healy, Solicitors, sowie F. Carlin, Barrister, und A. Patsa, advocate)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil insgesamt aufzuheben,
- die angefochtene Verordnung⁽¹⁾ insgesamt für nichtig zu erklären und
- der Kommission ihre eigenen Kosten und die Kosten von Dyson im Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren und dem Verfahren vor dem Gericht aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Dyson macht geltend, das Gericht habe Rechtsfehler begangen:

1. Erstens habe das Gericht ihren Klagegrund als Rüge eines offensichtlichen Fehlers statt als Rüge der fehlenden rechtlichen Befugnis gemäß Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie 2010/30/EU⁽²⁾ fehlgedeutet.

2. Zweitens habe das Gericht den Umfang der auf die Kommission übertragenen Befugnis gemäß Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie 2010/30/EU falsch ausgelegt.
3. Drittens habe das Gericht ihre Verteidigungsrechte verletzt, da sie keine Gelegenheit gehabt habe, sich zu bestimmten Tatsachen zu äußern.
4. Viertens habe das Gericht entscheidungserhebliche Beweise verfälscht und/oder missachtet.
5. Fünftens habe das Gericht gegen Art. 36 der Satzung des Gerichtshofs verstoßen, indem es keine Gründe angegeben habe für: a) die Einschätzung, dass ein offensichtlicher Fehler das maßgebliche rechtliche Kriterium sei; b) die Feststellung, die Daten von Dyson seien „extrem spekulativ“; c) die Angabe, sich auf einen nicht näher bestimmten Teil einer nicht näher bezeichneten „Folgenuntersuchung“ („impact study“) zu stützen; d) das Außerachtlassen der von Dyson für die Reproduzierbarkeit vorgelegten Beweise.
6. Sechstens habe das Gericht bezüglich des Gleichbehandlungsgrundsatzes einen falschen Prüfungsmaßstab angelegt.

Dyson ersucht den Gerichtshof, das angefochtene Urteil aufzuheben und dem vor dem Gericht gestellten Antrag, die Verordnung (EU) Nr. 665/2013 der Kommission für nichtig zu erklären, stattzugeben, da der Gerichtshof ausreichend unterrichtet sei, um über die im ersten Rechtszug aufgeworfenen Fragen in der Sache entscheiden zu können.

- (¹) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 665/2013 der Kommission vom 3. Mai 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Staubsaugern (ABl. L 192, S. 1).
- (²) Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen (ABl. L 153, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen der Înalta Curte de Casație și Justiție (Rumänien), eingereicht am
1. Februar 2016 — Evo Bus GmbH/Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Ploiești,
vertreten durch die Administrația Județeană a Finanțelor Publice Argeș**

(Rechtssache C-55/16)

(2016/C 145/24)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Înalta Curte de Casație și Justiție

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Evo Bus GmbH

Rechtsmittelgegnerin: Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Ploiești, vertreten durch die Administrația Județeană a Finanțelor Publice Argeș

Vorlagefrage

Stehen/standen die Bestimmungen der Achten Richtlinie (79/1072/[EWG] ⁽¹⁾) und der Grundsatz der Steuerneutralität Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats entgegen, die unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Steuersicherheit die Voraussetzungen regeln/regelten, unter denen das Recht auf Mehrwertsteuererstattung ausgeübt werden kann, wie im vorliegenden Fall den Nachweis für die Entrichtung der Steuer durch Lieferanten?

⁽¹⁾ Achte Richtlinie 79/1072/EWG des Rates vom 6. Dezember 1979 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige (ABl. L 331, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden (Niederlande), eingereicht am
3. Februar 2016 — The Shirtmakers BV, anderer Beteiligter: Staatssecretaris van Financiën**

(Rechtssache C-59/16)

(2016/C 145/25)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Nederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: The Shirtmakers BV

Anderer Beteiligter: Staatssecretaris van Financiën

Vorlagefrage

Ist Art. 32 Abs. 1 Buchst. e Ziff. i des Zollkodex dahin auszulegen, dass unter dem Begriff „Beförderungskosten“ die von den tatsächlichen Beförderern der eingeführten Waren in Rechnung gestellten Kosten zu verstehen sind, auch wenn diese Beförderer diese Beträge nicht unmittelbar dem Käufer der eingeführten Waren in Rechnung gestellt haben, sondern einem anderen Wirtschaftsteilnehmer, der für den Käufer der eingeführten Waren die Frachtverträge mit den tatsächlichen Beförderern geschlossen hat und dem Käufer im Zusammenhang mit seinen Bemühungen in Bezug auf die Durchführung der Beförderung höhere Beträge in Rechnung gestellt hat?

Klage, eingereicht am 3. Februar 2016 — Europäische Kommission/Rumänien

(Rechtssache C-62/16)

(2016/C 145/26)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: S. Petrova, M. Heller und A. Biolan)

Beklagter: Rumänien

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass Rumänien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 2012/33/EU ⁽¹⁾ verstoßen hat, dass es die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen oder der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat;

- Rumänien gemäß Art. 260 Abs. 3 AEUV zu verurteilen, wegen des Verstoßes gegen die Verpflichtung, die Maßnahmen zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie 2012/33/EU mitzuteilen, ein Zwangsgeld in Höhe von 38 042,60 Euro für jeden Tag des Verzugs ab Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache zu zahlen;
- Rumänien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie in das innerstaatliche Recht sei am 18. Juni 2014 abgelaufen.

⁽¹⁾ Richtlinie 2012/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 zur Änderung der Richtlinie 1999/32/EG des Rates hinsichtlich des Schwefelgehalts von Schiffskraftstoffen (ABl. L 327, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Contencioso-administrativo n° 4 de Madrid
(Spanien), eingereicht am 10. Februar 2016 — Congregación de Escuelas Pías Provincia Betania/
Ayuntamiento de Getafe**

(Rechtssache C-74/16)

(2016/C 145/27)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de lo Contencioso-administrativo n° 4 de Madrid

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Congregación de Escuelas Pías Provincia Betania

Beklagter: Ayuntamiento de Getafe

Vorlagefrage

Verstößt die Befreiung der katholischen Kirche von der Steuer auf Bauwerke, Einrichtungen und Baumaßnahmen im Zusammenhang mit Maßnahmen an Grundstücken, die für wirtschaftliche Tätigkeiten bestimmt sind, mit denen kein strikt religiöser Zweck verfolgt wird, gegen Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union?

**Vorabentscheidungsersuchen des Raad voor Vreemdelingenbetwistingen (Belgien), eingereicht am
12. Februar 2016 — K. u. a./Belgischer Staat**

(Rechtssache C-82/16)

(2016/C 145/28)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Raad voor Vreemdelingenbetwistingen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführer: A. K., Z. M., J. M., N. N. N., I. O. O., I. R., A. B.

Beschwerdegegner: Belgischer Staat

Vorlagefragen

1. Ist das Unionsrecht — insbesondere Art. 20 AEUV sowie die Art. 5 und 11 der Richtlinie 2008/115/EG⁽¹⁾ in Verbindung mit den Art. 7 und 24 der Charta⁽²⁾ — dahin auszulegen, dass es unter bestimmten Umständen eine nationale Praxis verbietet, bei der ein Antrag auf Aufenthaltsgewährung, den ein Familienangehöriger, der Drittstaatsangehöriger ist, im Rahmen der Familienzusammenführung mit einem Unionsbürger in dem Mitgliedstaat stellt, in dem der betreffende Unionsbürger wohnt, der die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats besitzt und von seinem Recht auf Freizügigkeit und seiner Niederlassungsfreiheit keinen Gebrauch gemacht hat (im Folgenden: statischer Unionsbürger), allein aus dem Grund — eventuell mit dem Erlass eines Entfernungsbeschlusses einhergehend — zurückgewiesen wird, dass gegen den betroffenen Familienangehörigen, der Drittstaatsangehöriger ist, ein geltendes Einreiseverbot mit europäischer Tragweite verhängt wurde?
 - a) Ist es für die Beurteilung solcher Umstände von Bedeutung, dass zwischen dem Familienangehörigen, der Drittstaatsangehöriger ist, und dem statischen Unionsbürger ein Abhängigkeitsverhältnis besteht, das über eine bloße familiäre Bindung hinausgeht? Falls dies bejaht wird: Welche Faktoren spielen bei der Bestimmung, ob ein Abhängigkeitsverhältnis besteht, eine Rolle? Kann hierzu sachdienlich auf die Rechtsprechung zum Vorliegen eines Familienlebens nach Art. 8 EMRK und Art. 7 der Charta verwiesen werden?
 - b) Speziell in Bezug auf minderjährige Kinder: Verlangt Art. 20 AEUV mehr als eine biologische Verbindung zwischen dem Elternteil, der Drittstaatsangehöriger ist, und dem Kind, das Unionsbürger ist? Ist es insoweit von Bedeutung, dass ein Zusammenwohnen nachgewiesen wird, oder genügen emotionale und finanzielle Bindungen wie eine Aufenthalts- oder Besuchsregelung und Unterhaltszahlungen? Kann hierzu sachdienlich auf die Urteile des Gerichtshofs vom 10. Juli 2014, Ogieriakhi, C-244/13, Rn. 38 und 39, vom 16. Juli 2015, Singh u. a., C-218/14, Rn. 54, und vom 6. Dezember 2012, O. und S., verbundene Rechtssachen C-356/11 und C-357/11, Rn. 56 verwiesen werden? Vgl. in diesem Zusammenhang auch das anhängige Vorabentscheidungsersuchen C-133/15.
 - c) Ist die Tatsache, dass das Familienleben zu einem Zeitpunkt entstanden ist, als der Drittstaatsangehörige bereits unter einem Einreiseverbot stand und sich somit dessen bewusst war, dass er sich unrechtmäßig in dem Mitgliedstaat aufhielt, für die Beurteilung solcher Umstände von Bedeutung? Kann auf diese Tatsache sachdienlich Bezug genommen werden, um einen möglichen Missbrauch von Verfahren über die Aufenthaltsgewährung im Rahmen der Familienzusammenführung zu unterbinden?
 - d) Ist die Tatsache, dass gegen den Beschluss zur Verhängung eines Einreiseverbots kein Rechtsbehelf im Sinne von Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115/EG eingelegt wurde, oder die Tatsache, dass die Beschwerde gegen diesen Beschluss zur Verhängung eines Einreiseverbots zurückgewiesen wurde, für die Beurteilung solcher Umstände von Bedeutung?
 - e) Ist die Tatsache, dass das Einreiseverbot aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder aber aufgrund eines unrechtmäßigen Aufenthalts verhängt wurde, ein relevanter Aspekt? Falls dies bejaht wird: Ist außerdem zu prüfen, ob der betroffene Drittstaatsangehörige eine tatsächliche, gegenwärtige und hinreichend schwere Gefahr für ein Grundinteresse der Gesellschaft darstellt? Können insoweit die Art. 27 und 28 der Richtlinie 2004/38/EG⁽³⁾, die mit den Art. 43 und 45 des Ausländergesetzes umgesetzt wurden, und die einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs zur öffentlichen Ordnung sinngemäß auf Familienangehörige von statischen Unionsbürgern angewandt werden? (vgl. die anhängigen Vorabentscheidungsersuchen C-165/14 und C-304/14)
2. Ist das Unionsrecht — insbesondere Art. 5 der Richtlinie 2008/115/EG sowie die Art. 7 und 24 der Charta — dahin auszulegen, dass es eine nationale Praxis verbietet, wonach auf ein geltendes Einreiseverbot Bezug genommen wird, um einen später im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gestellten Antrag auf Familienzusammenführung mit einem statischen Unionsbürger zurückzuweisen, ohne dass dabei das Familienleben und das Wohl betroffener Kinder, das in diesem später gestellten Antrag auf Familienzusammenführung angeführt wird, berücksichtigt wird?
3. Ist das Unionsrecht — insbesondere Art. 5 der Richtlinie 2008/115/EG sowie die Art. 7 und 24 der Charta — dahin auszulegen, dass es eine nationale Praxis verbietet, wonach gegen einen Drittstaatsangehörigen, der bereits unter einem geltenden Einreiseverbot steht, ein Entfernungsbeschluss erlassen wird, ohne dass dabei das Familienleben und das Wohl betroffener Kinder, das in einem später gestellten Antrag auf Familienzusammenführung mit einem statischen Unionsbürger — also nachdem das Einreiseverbot bereits verhängt wurde — angeführt wird, berücksichtigt wird?

4. Ist Art. 11 Abs. 3 der Richtlinie 2008/115/EG dahin zu verstehen, dass ein Drittstaatsangehöriger einen Antrag auf Aufhebung oder Aussetzung eines geltenden und endgültigen Einreiseverbots grundsätzlich stets außerhalb der Europäischen Union stellen muss, oder gibt es Umstände, unter denen er diesen Antrag auch in der Europäischen Union stellen kann?
- a) Ist Art. 11 Abs. 3 Unterabs. 3 und 4 der Richtlinie 2008/115/EG dahin zu verstehen, dass die Voraussetzung nach Art. 11 Abs. 3 Unterabs. 1 dieser Richtlinie — wonach die Aufhebung oder Aussetzung des Einreiseverbots nur in Betracht kommt, wenn der Drittstaatsangehörige nachweist, dass er das Staatsgebiet unter uneingeschränkter Einhaltung einer Rückkehrentscheidung verlassen hat — in jedem Einzelfall bzw. in allen Fallgruppen ohne Weiteres erfüllt sein muss?
- b) Stehen die Art. 5 und 11 der Richtlinie 2008/115/EG einer Auslegung entgegen, wonach ein Antrag auf Aufenthaltsgewährung im Rahmen der Familienzusammenführung mit einem statischen Unionsbürger, der von seinem Recht auf Freizügigkeit und seiner Niederlassungsfreiheit keinen Gebrauch gemacht hat, als impliziter (zeitlich begrenzter) Antrag auf Aufhebung oder Aussetzung eines geltenden und endgültigen Einreiseverbots angesehen wird, wobei, wenn sich herausstellt, dass die Aufenthaltsbedingungen nicht erfüllt sind, das geltende und endgültige Einreiseverbot wieder auflebt?
- c) Ist die Tatsache, dass die Verpflichtung, einen Antrag auf Aufhebung oder Aussetzung im Herkunftsland zu stellen, möglicherweise eine allenfalls vorübergehende Trennung zwischen dem Drittstaatsangehörigen und dem statischen Unionsbürger zur Folge hat, ein relevanter Aspekt? Gibt es Umstände, unter denen die Art. 7 und 24 der Charta einer vorübergehenden Trennung gleichwohl entgegenstehen?
- d) Ist die Tatsache, dass die Verpflichtung, einen Antrag auf Aufhebung oder Aussetzung im Herkunftsland zu stellen, lediglich zur Folge hat, dass der Unionsbürger gegebenenfalls für eine begrenzte Zeit das Gebiet der Europäischen Union als Ganzes verlassen muss, ein relevanter Aspekt? Gibt es Umstände, unter denen Art. 20 AEUV gleichwohl dem entgegensteht, dass der statische Unionsbürger für begrenzte Zeit das Gebiet der Europäischen Union als Ganzes verlassen muss?

⁽¹⁾ Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348, S. 98).

⁽²⁾ ABl. 2000, C 364, S. 1.

⁽³⁾ Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77).

Vorabentscheidungsersuchen des Upper Tribunal (Tax and Chancery Chamber) (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 15. Februar 2016 — The English Bridge Union Limited/Commissioners for Her Majesty's Revenue & Customs

(Rechtssache C-90/16)

(2016/C 145/29)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Upper Tribunal (Tax and Chancery Chamber)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: The English Bridge Union Limited

Beklagte: Commissioners for Her Majesty's Revenue & Customs

Vorlagefragen

1. Welche wesentlichen Merkmale muss eine Tätigkeit aufweisen, damit es sich um einen „Sport“ im Sinne von Art. 132 Abs. 1 Buchst. m der Richtlinie 2006/112/EG ⁽¹⁾ vom 28. November 2006 (Hauptmehrwertsteuerrichtlinie) handelt? Muss eine Tätigkeit insbesondere ein bedeutendes (oder nicht unbedeutendes) körperliches Element aufweisen, das für ihr Ergebnis maßgeblich ist, oder ist es ausreichend, dass sie ein bedeutendes geistiges Element aufweist, das für ihr Ergebnis maßgeblich ist?

2. Handelt es sich bei Duplicate-Kontrakt-Bridge um einen „Sport“ im Sinne von Art. 132 Abs. 1 Buchst. m der Hauptmehrwertsteuerrichtlinie?

(¹) Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia n° 38 de Barcelona (Spanien),
eingereicht am 17. Februar 2016 — Banco Santander, S.A./Mahamadou Demba, Mercedes Godoy
Bonet**

(Rechtssache C-96/16)

(2016/C 145/30)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de Primera Instancia n° 38 de Barcelona

Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragstellerin: Banco Santander, S.A.

Antragsgegner: Mahamadou Demba, Mercedes Godoy Bonet

Vorlagefragen

1. Steht die Geschäftspraxis der Zession oder des Kaufs von Darlehensforderungen, ohne dem Verbraucher die Möglichkeit einzuräumen, die Verbindlichkeit durch Zahlung des Preises samt Zinsen, Auslagen und Verfahrenskosten an den Zessionär zu tilgen, im Einklang mit dem Unionsrecht, insbesondere mit Art. 38 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 2 C des Vertrags von Lissabon sowie den Art. 4 Abs. 2, 12 und 169 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (¹)?
2. Ist diese Geschäftspraxis des Kaufs der Verbindlichkeit des Verbrauchers zu einem geringen Preis ohne dessen Zustimmung oder Kenntnis, die nicht als eine missbräuchliche allgemeine Geschäftsbedingung oder Klausel im Vertrag selbst ausbedungen wurde und dem Verbraucher keine Möglichkeit zur Teilhabe an diesem Geschäft in Form eines Rückkaufs bietet, mit den in der Richtlinie 93/13/EWG (²) des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen aufgestellten Grundsätzen sowie insbesondere mit dem Effektivitätsgrundsatz und den Art. 3 Abs. 1 und 7 Abs. 1 dieser Richtlinie vereinbar?
3. Steht es nach der Richtlinie 93/13/EWG und insbesondere ihren Art. 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 zum Zweck der Wahrung des Schutzes der Verbraucher und Benutzer sowie der dazu ergangenen Rechtsprechung im Einklang mit dem Unionsrecht, wenn als trennscharfes Kriterium festgelegt wird, dass in mit Verbrauchern geschlossenen Darlehensverträgen ohne dingliche Besicherung eine nicht im Einzelnen ausgehandelte Klausel missbräuchlich ist, die Verzugszinsen in Höhe eines Satzes vorsieht, der die vereinbarten Darlehenszinsen um mehr als zwei Prozentpunkte übersteigt?
4. Steht es nach der Richtlinie 93/13/EWG und insbesondere ihren Art. 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 zum Zweck der Wahrung des Schutzes der Verbraucher und Benutzer sowie der dazu ergangenen Rechtsprechung im Einklang mit dem Unionsrecht, als Rechtsfolge die weitere Entrichtung der Darlehenszinsen bis zur vollständigen Zahlung der Verbindlichkeit vorzusehen?

(¹) ABl. 2000, C 364, S. 1.

(²) ABl. L 95, S. 29.

Klage, eingereicht am 17. Februar 2016 — Europäische Kommission/Hellenische Republik**(Rechtssache C-98/16)**

(2016/C 145/31)

*Verfahrenssprache: Griechisch***Parteien***Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: W. Roels und D. Triantafyllou)*Beklagte:* Hellenische Republik**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 63 AEUV und Art. 40 des EWR-Abkommens verstoßen hat, dass sie Rechtsvorschriften erlassen und aufrechterhalten hat, die für Erbschaften, die nicht gewinnorientierten Einrichtungen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU/des EWR zufallen, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit einen privilegierten Erbschaftsteuersatz vorsehen;
- der Hellenischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die griechischen Rechtsvorschriften sähen für Erbschaften, die nicht gewinnorientierten (z. B. wohltätigen) juristischen Personen zufließen, einen ermäßigten Steuersatz vor. Für Erbschaften, die entsprechenden ausländischen juristischen Personen zufließen, gelte der ermäßigte Satz jedoch nur dann, wenn die betreffenden Staaten ihrerseits Erbschaften, die griechischen nicht gewinnorientierten juristischen Personen zufließen, günstiger behandelten (d. h. unter der Bedingung der Gegenseitigkeit).

- Durch diese Rechtsvorschriften würden die (nicht gewinnorientierten) juristischen Personen der anderen Mitgliedstaaten der EU (und des EWR) diskriminiert, was eine Beschränkung des freien Kapitalverkehrs (Art. 63 AEUV) darstelle.
- Diese Beschränkung sei nicht von den Ausnahmen nach Art. 65 AEUV gedeckt.
- Sie lasse sich nicht mit der Entlastung des nationalen Haushalts durch die Tätigkeiten der inländischen nicht gewinnorientierten Einrichtungen (einer unzulässigen fiskalischen Begründung) rechtfertigen.
- Schließlich könne ein durch Diskriminierungen begründeter Verstoß gegen den Grundsatz des freien Kapitalverkehrs nicht mit dem Grundsatz der Gegenseitigkeit gerechtfertigt werden.

Rechtsmittel, eingelegt am 26. Februar 2016 von SNCF Mobilités (SNCF) gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 17. Dezember 2015 in der Rechtssache T-242/12, SNCF/Kommission**(Rechtssache C-127/16 P)**

(2016/C 145/32)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Rechtsmittelführerin:* SNCF Mobilités (SNCF) (Prozessbevollmächtigte: P. Beurier, O. Billard, G. Fabre und V. Landes, Avocats)*Andere Parteien des Verfahrens:* Europäische Kommission, Französische Republik, Mory SA, in Liquidation, Mory Team, in Liquidation**Anträge**

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Rechtsmittel für zulässig und begründet zu erklären;

- das Urteil des Gerichts vom 17. Dezember 2015 in der Rechtssache T-242/12, Société nationale des chemins de fer français (SNCF)/Kommission, aufzuheben;
- der Kommission sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihr Rechtsmittel auf mehrere Gründe.

Erstens: Das Gericht habe mehrere Rechtsfehler begangen und seine Begründungspflicht verletzt, indem es die Bestimmungen von Art. 3 Abs. 2 der Entscheidung „Sernam 2“ über die Veräußerung „en bloc“ der Aktiva von Sernam verfälscht habe.

Zweitens: Das Gericht habe einen Rechtsfehler mit der Feststellung begangen, dass die Bedingung, dass das in Art. 3 Abs. 2 der Entscheidung „Sernam 2“ vorgesehene Ausschreibungsverfahren offen und transparent durchgeführt werde, notwendigerweise voraussetze, dass der ausgewählte Bewerber als solcher selbstständig und seit Beginn des Verfahrens an diesem teilgenommen habe.

Drittens: Das Gericht habe mit der Feststellung, dass das Angebot der Führungsmannschaft von Sernam für den Verkäufer sehr viel ungünstiger als die vorläufigen Angebote der anderen Bewerber gewesen sei, die Tatsachen verfälscht und einen Rechtsfehler begangen.

Viertens: Das Gericht habe mit der Feststellung, dass die Kommission keineswegs den Gegenstand und den Preis der Veräußerung „en bloc“ der Aktiva von Sernam miteinander verwechselt habe, einen Rechtsfehler begangen, seine Begründungspflicht verletzt und aufgrund einer widersprüchlichen Begründung geurteilt.

Fünftens: Das Gericht habe mit der Feststellung, dass der in der gerichtlichen Liquidation der Gesellschaft Sernam S.A. auf der Passivseite vorgenommene Ausweis der Forderung, die dem Betrag der Beihilfe von 41 Millionen Euro entspreche, nicht im Einklang mit Art. 4 der Entscheidung „Sernam 2“ stehe, einen Rechtsfehler begangen und den verfügenden Teil der Entscheidung „Sernam 2“ verfälscht.

Sechstens: Das Gericht habe mit der Feststellung, dass der Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden privaten Kapitalgebers nicht auf die Veräußerung „en bloc“ der Aktiva von Sernam anwendbar sei, einen Rechtsfehler begangen, seine Begründungspflicht verletzt und den verfügenden Teil der Entscheidung „Sernam 2“ verfälscht.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 10. März 2016 — *credentis*/HABM — Aldi Karlslunde (Curodont)

(Rechtssache T-53/15) ⁽¹⁾

**(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke
Curodont — Ältere nationale Wortmarke Eurodont — Relatives Eintragungshindernis —
Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)**

(2016/C 145/33)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: *credentis* AG (Windisch, Schweiz) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Breuer)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: A. Folliard-Monguiral und J. Ivanauskas)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Aldi Karlslunde K/S (Karlslunde, Dänemark) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Lützenrath, U. Rademacher und C. Fürsen sowie Rechtsanwältin N. Bertram)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 13. November 2014 (Sache R 353/2014-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Aldi Karlslunde K/S und der *credentis* AG

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die *credentis* AG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 107 vom 30.3.2015.

Urteil des Gerichts vom 10. März 2016 — *LG Developpement*/HABM — Bayerische Motoren Werke (MINICARGO)

(Rechtssache T-160/15) ⁽¹⁾

**(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke
MINICARGO — Ältere Gemeinschaftswortmarke MINI — Relatives Eintragungshindernis —
Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)**

(2016/C 145/34)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: LG Developpement (Baud, France) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Sion)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: J. Crespo Carrillo)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Bayerische Motoren Werke AG (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin R. Delorey)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 23. Januar 2015 (Sache R 596/2014-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Bayerische Motoren Werke AG und LG Developpement

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. LG Developpement trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 198 vom 15.6.2015.

Beschluss des Gerichts vom 26. Februar 2016 — Colomer Italy/HABM — Farmaca International (INTERCOSMO ESTRO)

(Rechtssache T-681/13) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Rücknahme der Anmeldung — Erledigung)

(2016/C 145/35)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Colomer Italy SpA (Sala Bolognese, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Ricolfi, F. Tarocco und C. Mezzetti)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: P. Bullock und N. Bambara)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Farmaca International SpA (Turin, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Caramelli und Rechtsanwalt S. Fierro)

Gegenstand

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 3. Oktober 2013 (Sache R 1186/2012-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Farmaca International SpA und der Colomer Italy SpA

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Colomer Italy SpA und die Farmaca International SpA tragen ihre eigenen Kosten sowie jeweils die Hälfte der Kosten des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM).

⁽¹⁾ ABl. C 78 vom 15.3.2014.

Klage, eingereicht am 3. Februar 2016 — Ungarn/Kommission**(Rechtssache T-50/16)**

(2016/C 145/36)

*Verfahrenssprache: Ungarisch***Parteien***Kläger:* Ungarn (Prozessbevollmächtigte: M. Fehér und G. Koós)*Beklagte:* Europäische Kommission**Anträge**

Ungarn beantragt,

- den Beschluss der Europäischen Kommission vom 24. November 2015, die europäische Bürgerinitiative mit dem Namen „Wake up Europe! Agir pour préserver le projet démocratique européen“ zu registrieren, für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Ungarn macht drei Klagegründe geltend.

1. Mit dem ersten Klagegrund wird gerügt, dass die Kommission durch die Registrierung der fraglichen Bürgerinitiative gegen Art. 11 Abs. 4 EUV sowie gegen die Art. 2 Nr. 1 und 4 [Abs. 2] Buchst. b der Verordnung Nr. 211/2001 ⁽¹⁾ verstoßen habe, weil die Einleitung des in Art. 7 EUV vorgesehenen Verfahrens — das einem Vertragsverletzungsverfahren ähnele — nicht als ein für die Umsetzung der Verträge notwendiger Rechtsakt angesehen werden könne. Zudem müsse die Bürgerinitiative auf einen Vorschlag der Kommission für einen Unionsrechtsakt in Form von neuen positiven Vorschriften des Unionsrechts gerichtet sein.
2. Mit dem zweiten Klagegrund wird gerügt, dass die Kommission mit ihrem Beschluss gegen das Recht auf eine ordnungsgemäße Verwaltung sowie die Grundsätze der Rechtssicherheit und der Gleichbehandlung verstoßen habe und ihrer Begründungspflicht nicht nachgekommen sei. Insoweit wird im Wesentlichen beanstandet, dass die Kommission mit diesem Beschluss radikal von ihrer früheren Praxis der Registrierung von Bürgerinitiativen abgewichen sei und dass durch diese Unvorhersehbarkeit und Widersprüchlichkeit die früheren Initiativen und die potenziellen zukünftigen Initiativen nicht die gleiche Behandlung erfahren.
3. Mit dem dritten Klagegrund wird gerügt, dass der Beschluss der Kommission gegen den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit gemäß Art. 4 Abs. 3 EUV verstoße. Erstens habe die Kommission bisher den Standpunkt vertreten, dass die Voraussetzungen für die Einleitung des Verfahrens gemäß Art. 7 EUV gegen Ungarn nicht vorlägen, so dass die Entscheidung, die Bürgerinitiative zu registrieren, die Botschaft vermitteln könnte, dass die Kommission es dennoch nicht ausschließe, dass die Initiative begründet sei. Zweitens sei die Kommission aufgrund dieses Grundsatzes verpflichtet, Ungarn von dieser Bürgerinitiative, die es unmittelbar betreffe, zu informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Bürgerinitiative (ABl. L 65, S. 1; Berichtigung in ABl. 2012, L 94, S. 49).

Klage, eingereicht am 5. Februar 2016 — Ryanair und Airport Marketing Services/Kommission**(Rechtssache T-53/16)**

(2016/C 145/37)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Ryanair Ltd (Dublin, Irland) und Airport Marketing Services Ltd (Dublin) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Berrisch, E. Vahida und I. Metaxas-Maragkidis sowie B. Byrne, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- Art. 1, 4, 5 und 6 des Beschlusses der Kommission vom 23. Juli 2014 in der Sache staatliche Beihilfen SA.33961 (2012/C) (ex 2012/NN), mit dem festgestellt wurde, dass Ryanair und Airport Marketing Services aufgrund einer Reihe von Vereinbarungen über den Flughafen Nîmes-Garons mit dem Binnenmarkt unvereinbare rechtswidrige staatliche Beihilfen erhalten haben, für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen fünf Klagegründe geltend.

1. Der Beschluss verstoße gegen Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, den Grundsatz der guten Verwaltung und die Verteidigungsrechte der Klägerinnen, da die Kommission den Klägerinnen keinen Zugang zur Untersuchungsakte gewährt und sie nicht in die Lage versetzt habe, ihre Standpunkte sachgerecht zu vertreten.
2. Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV, da die Kommission die fraglichen Maßnahmen zu Unrecht dem Staat zugerechnet habe.
3. Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV, da die Kommission zu Unrecht angenommen habe, dass die Mittel von Veolia Transport Aéroport de Nîmes (VTAN), eines der Flughafenbetreiber, staatliche Mittel seien.
4. Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV, da die Kommission den Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsteilnehmers nicht richtig angewandt habe. Die Kommission habe sich zu Unrecht geweigert, sich auf eine Vergleichsanalyse zu stützen, die zu der Feststellung geführt hätte, dass den Klägerinnen keine Beihilfe gewährt worden sei. Stattdessen habe die Kommission den Marketingdienstleistungen keinen angemessenen Wert beigemessen, zu Unrecht die Gründe abgelehnt, die die Grundlage für die Entscheidung des Flughafens gebildet hätten, solche Dienstleistungen zu erwerben, zu Unrecht die Möglichkeit außer Acht gelassen, dass Teile der Marketingdienstleistungen für Zwecke des Allgemeininteresses hätten erworben sein können, den Flughafenbetreiber, den Syndicat Mixte pour l'aménagement et le développement de l'aéroport de Nîmes — Alès — Camargue — Cévennes (SMAN) und seinen im Privatbesitz stehenden Auftragnehmer VTAN zu Unrecht als Einheit angesehen, unvollständige und ungeeignete Daten für ihre Berechnung der Wirtschaftlichkeit des Flughafens angewandt, die Netzeffekte missachtet, die der Flughafen aus seiner Geschäftsbeziehung zu Ryanair erwarten könne und es verabsäumt, die vom Flughafen vorgelegten Daten mit den typischerweise mit einem gut geführten Flughafen verbundenen Daten zu vergleichen. Selbst wenn den Klägerinnen ein Vorteil gewährt worden sein sollte, habe die Kommission nicht nachgewiesen, dass der Vorteil selektiv gewesen sei.

5. Hilfsweise: Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 und 108 Abs. 2 AEUV, da die Kommission einen offensichtlichen Beurteilungsfehler und einen Rechtsfehler begangen habe, indem sie festgestellt habe, dass die Beihilfe für Ryanair und Airport Marketing Services den kumulierten Grenzverlusten des Flughafens (wie von der Kommission berechnet) statt dem tatsächlichen Gewinn von Ryanair und Airport Marketing Services entspreche. Die Kommission hätte prüfen müssen, in welchem Umfang der behauptete Gewinn tatsächlich an die Fluggäste von Ryanair weitergegeben worden sei. Darüber hinaus habe die Kommission keinen Wettbewerbsvorteil beziffert, der Ryanair durch die (angebliche) Beihilfe entstanden sei und nicht ordnungsgemäß erklärt, warum die Rückforderung des in dem Beschluss genannten Beihilfebetrags notwendig gewesen sei, um die Wiederherstellung der Lage vor der Zahlung der Beihilfe sicherzustellen.

Klage, eingereicht am 17. Februar 2016 — POA/Kommission

(Rechtssache T-74/16)

(2016/C 145/38)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Pagkyprios organismos ageladotrofon (POA) Dimosia Ltd (Latsia, Zypern) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Korogiannakis)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss Ares(2015)5632670 des Generalsekretariats vom 7. Dezember 2015 für nichtig zu erklären, mit dem der von der Klägerin mit ihrem Schreiben vom 15. September 2015 eingereichte Zweitantrag, mit dem sie gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, S. 43) Zugang zu Dokumenten betreffend den Antrag einer zypriotischen Erzeugerorganisation auf Eintragung der Bezeichnung „Halloumi“ nach der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 343, S. 1) beantragt hatte, zurückgewiesen wurde, und
- der Kommission die Kosten der rechtlichen Vertretung der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

1. Die Kommission habe, als sie sich auf Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung Nr. 1049/2001 berufen habe, keine hinreichenden Gründe dafür angeführt, warum ein Entscheidungsprozess durch die Verbreitung der nicht freigegebenen Teile ernstlich beeinträchtigt werden könne.
 2. Die Kommission habe einen Rechtsfehler begangen, weil die von der Republik Zypern für die Verweigerung der Freigabe auf Grundlage von Art. 4 Abs. 2 zweiter Spiegelstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 angeführten Gründe unzureichend seien.
 3. Die Kommission habe gegen das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und das Transparenzgebot verstoßen, weil die Weigerung der Republik Zypern zur Freigabe einiger der in Rede stehenden Dokumente impliziere, dass die Klägerin nicht in der Lage sei, den Gegenstand der einzelnen nicht freigegebenen Dokumente zu erfassen.
 4. Die Kommission habe einen Rechtsfehler begangen, weil ein Mitgliedstaat nicht Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung Nr. 1049/2001 heranziehen könne, um die Freigabe von Dokumenten zu verweigern, wenn die Entscheidung, die beeinträchtigt werden könne, die eines Organs der Europäischen Union sei.
-

Rechtsmittel, eingelegt am 26. Februar 2016 von Nicole Clarke, Sigrid Dickmanns und Elisavet Papathanasiou gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 15. Dezember 2015 in den verbundenen Rechtssachen F-101/14, F-102/14 und F-103/14, Clarke u.a./EUIPO

(Rechtssache T-89/16 P)

(2016/C 145/39)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerinnen: Nicole Clarke (Alicante, Spanien), Sigrid Dickmanns (Gran Alacant, Spanien) und Elisavet Papathanasiou (Alicante) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Tettenborn)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen:

- das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Dritte Kammer) vom 15. Dezember 2015 in den verbundenen Rechtssachen F-101/14, F-102/14 und F-103/14 vollständig aufzuheben;
- gemäß den von den Klägerinnen in jenen Verfahren gestellten Anträgen zu entscheiden;
- die Kosten des gesamten Verfahrens — also des Verfahrens vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst der EU sowie des Rechtsmittelverfahrens vor dem Gericht der EU — dem EUIPO aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels machen die Rechtsmittelführerinnen vier Rechtsmittelgründe geltend.

1. Erster Rechtsmittelgrund: Rechtsfehlerhafte Anwendung der in den Dienstverträgen der Rechtsmittelführerinnen enthaltenen Auflösungsklausel sowie der zwischen dem EUIPO und den Rechtsmittelführerinnen jeweils abgeschlossenen „Wiedereinstellungsprotokolle“ insofern, als die gegenständlichen Auswahlverfahren nicht die „nächsten“ Auswahlverfahren im Sinne der Auflösungsklausel sind
2. Zweiter Rechtsmittelgrund: Rechtsfehlerhafte Anwendung der in den Dienstverträgen der Klägerinnen enthaltenen Auflösungsklausel insofern, als die gegenständlichen Auswahlverfahren sich nicht auf das in der Auflösungsklausel enthaltene Spezialgebiet „gewerbliches Eigentum“ beziehen und die Auflösungsklausel daher nicht auslösen können

Die Rechtsmittelführerinnen rügen im Rahmen des ersten und des zweiten Rechtsmittelgrundes, dass das Gericht für den öffentlichen Dienst (im Folgenden: GöD) im angegriffenen Urteil den Wortlaut, den Sinn und den Zweck sowie den zeitlichen Horizont und die zeitliche Anwendbarkeit der Auflösungsklausel verkannt habe.

3. Dritter Rechtsmittelgrund: Rechtsfehlerhafte Anwendung des Art. 8 Abs. 1 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (im Folgenden: BSB)

Die Rechtsmittelführerinnen tragen in diesem Zusammenhang vor, dass das GöD im angegriffenen Urteil verkannt habe, dass die von den Rechtsmittelführerinnen und dem EUIPO unterzeichneten „Wiedereinstellungsprotokolle“ jeweils als vertragliche Vereinbarung eine mindestens zweite Verlängerung des Dienstvertrages der Rechtsmittelführerinnen dargestellt hätten, welche gemäß Art. 8 Abs. 1 BSB zur Folge habe, dass die Dienstverträge der Rechtsmittelführerinnen als unbefristet betrachtet werden sollten.

4. Vierter Rechtsmittelgrund: Rechtsfehlerhafte Anwendung der Fürsorgepflicht und des Grundsatzes des Vertrauensschutzes

An dieser Stelle wird gerügt, dass das GöD fehlerhaft für die Frage, ob das EUIPO seiner Fürsorgepflicht nachgekommen sei oder den Grundsatz des Vertrauensschutzes verletzt habe, indem es erst 9 Jahre nach der Unterzeichnung der Auflösungsklausel ein Auswahlverfahren, welches über die berufliche Zukunft der Rechtsmittelführerinnen entscheiden solle, durchgeführt habe, auf den Zeitpunkt der Wiedereinstellung und nicht auf den Zeitpunkt der Unterzeichnung der Auflösungsklausel abgestellt habe.

Klage, eingereicht am 1. März 2016 — Sheridan/Parlament

(Rechtssache T-94/16)

(2016/C 145/40)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Gavin Sheridan (Midleton, Irland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin N. Pirc Musar)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss A(2015)13844 C des Europäischen Parlaments vom 14. Januar 2016, mit dem der Zweitantrag des Klägers auf Zugang zu bestimmten Dokumenten mit Bezug zu Informationen über Reisekosten, Tagegeld, allgemeine Kostenvergütungen und Kosten der Regelungen für die Personalausstattung der Mitglieder des Europäischen Parlaments abgelehnt wurde, für nichtig zu erklären;
- dem Parlament nach den Art. 134 und 140 der Verfahrensordnung des Gerichts die Kosten des Klägers aufzuerlegen, einschließlich der Kosten etwaiger Streithelfer.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente sind im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-639/15, Psara/Parlament (ABl. 2016 C 48, S. 53), geltend gemachten identisch oder diesen ähnlich.

Klage, eingereicht am 29. Februar 2016 — Kasztantowicz/EUIPO — Gbb Group (GEOTEK)

(Rechtssache T-97/16)

(2016/C 145/41)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Martin Kasztantowicz (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Ronneburger)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Gbb Group Ltd (Letchworth, Vereinigtes Königreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Kläger

Streitige Marke: Unionswortmarke „GEOTEK“ — Anmeldung Nr. 5 772 975

Verfahren vor dem EUIPO: Verfallsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 14. Dezember 2015 in der Sache R 3025/2014-5

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung sowie den Beschluss der Nichtigkeitsabteilung des EUIPO vom 26. September 2014 (Nichtigkeitsentscheidung Nr. 9014 C) aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Regeln 57 und 65 der Verordnung Nr. 2868/95;
- Verletzung von Entscheidung Nummer EX-11-3 des Präsidenten des Amtes.

Klage, eingereicht am 4. März 2016 — Italien/Kommission

(Rechtssache T-98/16)

(2016/C 145/42)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Palmieri sowie S. Fiorentino und P. Gentili, Avvocati dello Stato)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss C (2015) 9526 final der Europäischen Kommission vom 23. Dezember, am selben Tag bekanntgegeben, betreffend die staatliche Beihilfe SA.39451 (2015/C) (ex 2015/NN), die Italien zugunsten der BANCA TERCAS (Cassa di risparmio della provincia di Teramo S.p.A.) durchgeführt hat, für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit dem angefochtenen Beschluss hat die Kommission erklärt, dass ein Zuschuss von insgesamt 295,14 Mio. Euro, der der Banca Tercas vom Fondo interbancario di tutela dei depositi (italienisches Einlagensicherungssystem) ausgezahlt wurde, eine unter Verstoß gegen Art. 108 Abs. 3 AEUV und mit dem Binnenmarkt unvereinbare staatliche Beihilfe darstelle. Dieser Zuschuss ist das Ergebnis dreier verschiedener Maßnahmen: ein nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von 265 Mio. Euro (Maßnahme 1), eine Garantie in Höhe von 35 Mio. Euro (mit einem Beihilfeanteil, der mit 0,14 Mio. Euro beziffert werden könne) zur Deckung von Kreditrisikopositionen von Banca Tercas gegenüber einer italienischen Unternehmensgruppe (Maßnahme 2) und schließlich ein weiterer nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von 30 Mio. Euro zur Deckung der steuerlichen Kosten des Vorgangs (Maßnahme 3).

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

1. Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV und fehlerhafte Sachverhaltsermittlung hinsichtlich der öffentlichen Natur der Mittel, die Gegenstand der streitigen Maßnahmen sind.
 - Der Beschluss stufe die vom Fondo interbancario di tutela dei depositi verwendeten Mittel fehlerhaft als öffentliche Mittel ein und berücksichtige dabei insbesondere nicht die vom Gerichtshof in den Urteilen vom 15. Juli 2004, *Pearle* u. a. (C-354/02), und vom 30. Mai 2013, *Doux Élevage* (C-677/11), aufgestellten Grundsätze.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV und fehlerhafte Sachverhaltsermittlung hinsichtlich der Zurechenbarkeit der streitigen Maßnahmen an den Staat.
 - Der Beschluss halte die streitigen Maßnahmen fehlerhaft für dem Staat zurechenbar und lasse dabei die Tatsache außer Acht, dass diese die Folge der autonomen Entscheidung einer privatrechtlichen Einrichtung wie dem Fondo interbancario di tutela dei depositi seien und dass keine öffentliche Stelle irgendeinen unrechtmäßigen Einfluss oder Druck ausgeübt habe, um zu dieser Entscheidung zu gelangen.
3. Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV und fehlerhafte Sachverhaltsermittlung hinsichtlich der Gewährung eines selektiven Vorteils. Falsche Anwendung des Kriteriums des marktwirtschaftlich handelnden privaten Kapitalgebers.
 - Der Beschluss sei fehlerhaft, weil er nicht berücksichtige, dass die streitigen Maßnahmen außerdem mit dem sogenannten Kriterium des marktwirtschaftlich handelnden privaten Kapitalgebers in Einklang gestanden hätten, da sie dem Fondo interbancario di tutela dei depositi im Hinblick auf das alternative Szenario, das sich in Folge der Liquidation von Banca Tercas verwirklicht hätte, zweckmäßig erschienen seien.
4. Verstoß gegen Art. 107 Abs. 3 Buchst. b AEUV und fehlerhafte Sachverhaltsermittlung hinsichtlich der Bewertung der Vereinbarkeit der angeblichen Beihilfe mit dem Binnenmarkt.
 - Selbst wenn die streitigen Maßnahmen als staatliche Beihilfen qualifiziert werden müssten, habe die Kommission sie fehlerhaft für mit dem Binnenmarkt unvereinbar gehalten.

Klage, eingereicht am 8. März 2016 — Klausner Holz Niedersachsen/Kommission

(Rechtssache T-101/16)

(2016/C 145/43)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Klausner Holz Niedersachsen GmbH (Saalburg-Ebersdorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Reich, C. Hipp und T. Ilgner)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Beklagte gegen Art. 108 AEUV in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Art. 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verstoßen hat, indem sie es unterlassen hat, auf das Schreiben der Klägerin vom 13. November 2015 hin die in den genannten Vorschriften vorgesehene Entscheidung über den Abschluss der Vorprüfverfahren SA.37113 und SA.375009 nach Art. 4 der vorgenannten Verordnung zu erlassen;

-
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, auch wenn sich die Klage wegen Erlasses einer Maßnahme durch die Europäische Kommission während des Verfahrens erledigt haben sollte.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin einen einzigen Klagegrund geltend, mit dem sie rügt, dass die Kommission keine das Vorprüfverfahren abschließende Entscheidung nach Art. 4 Abs. 2 bis 4 der Verordnung (EU) 2015/1589 ⁽¹⁾ innerhalb einer angemessenen Frist getroffen habe, obwohl sie gemäß Art. 265 Abs. 2 AEUV zum Tätigwerden aufgefordert worden sei.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 248, S. 9).

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 10. März 2016 — Kozak/Kommission

(Rechtssache F-152/15)

(Öffentlicher Dienst — Allgemeines Auswahlverfahren EPSO/AD/293/14 — Entscheidung des Auswahlausschusses, den Bewerber nicht zu den Prüfungen im „Assessment Center“ zuzulassen — Antrag auf Überprüfung — Neue Entscheidung des Ausschusses, die seine erste Entscheidung bestätigt — Übermittlung einer mit Gründen versehenen Antwort durch EPSO — Rein bestätigende Handlung — Klagefrist — Offensichtliche Unzulässigkeit — Art. 81 der Verfahrensordnung)

(2016/C 145/44)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Małgorzata Kozak (Warschau, Polen) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin J. Łojkowska-Paprocka)

Beklagte: Europäische Kommission

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung von EPSO, die Klägerin nicht zum „Assessment Center“ des Auswahlverfahrens EPSO/AD/293/14 zuzulassen

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Frau Kozak trägt ihre eigenen Kosten.

Klage, eingereicht am 24. Januar 2016 — ZZ/Kommission

(Rechtssache F-5/16)

(2016/C 145/45)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt O. Mader)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung der Kommission, den Vertrag des Klägers nicht in einen Vertrag als Bediensteter auf Zeit umzuqualifizieren, hilfsweise Entschädigung für den erlittenen materiellen Schaden.

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 9. April 2015 über die Umqualifizierung seines Vertrags und — soweit erforderlich — die Entscheidung vom 13. Oktober 2015 (R/513/15), mit der seine Beschwerde zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
- hilfsweise, die Kommission dazu zu verurteilen, ihn für den durch die Ablehnung seines Antrags auf Umqualifizierung entstandenen Schaden zu entschädigen;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 29. Januar 2016 — ZZ u. a./EAD

(Rechtssache F-6/16)

(2016/C 145/46)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ u. a. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. de Montigny und J.-N. Louis)

Beklagter: Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD)

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Gehaltsmitteilungen der Kläger für den Monat März 2015 und der nachfolgend erstellten Gehaltsmitteilungen, soweit darin die Entscheidung des EAD über die Herabsetzung der Zulage für die Lebensbedingungen von 15 % auf 10 % angewandt wird

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Entscheidung des Generaldirektors Verwaltung des EAD vom 23. Februar 2015 in Bezug auf sie für unanwendbar zu erklären;
- folglich ihre Gehaltsmitteilung für März 2015 und die nachfolgend erstellten Gehaltsmitteilungen aufzuheben, soweit darin eine Zulage für die Lebensbedingungen von 10 % angewandt wird;
- dem EAD die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 4. Februar 2016 — ZZ/Kommission

(Rechtssache F-7/16)

(2016/C 145/47)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Mourato)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung der Kommission, mit der der Ausgleichsbetrag, der an die Klägerin, die mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag nach belgischem Recht eingestellt worden war, gezahlt wurde, herabgesetzt und die Rückforderung zu viel gezahlter Beträge angeordnet wird

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- das an sie gerichtete Schreiben der Kommission (PMO) vom 9. April 2015 und die in der Folge darauf gestützten Gehaltsabrechnungen sowie, soweit erforderlich, das Schreiben vom 12. Dezember 2014 und die in der Folge erstellten Gehaltsabrechnungen aufzuheben, soweit ihre monatliche Ausgleichszahlung neu berechnet wurde, insbesondere
- das Schreiben der Europäischen Kommission (Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche, PMO/1 — Dienstbezüge und Feststellung individueller finanzieller Ansprüche) vom 9. April 2015 an die Klägerin;
- die Gehaltsabrechnungen 04/2015 bis 06/2015 der Klägerin und darauf folgende Gehaltsabrechnungen, die einen Abzug von 208,30 Euro (Code DPN –Remboursement dett) enthalten, sowie spätere Gehaltsabrechnungen;
- die Vorabmitteilung der Europäischen Kommission (Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche, PMO/1 — Dienstbezüge und Feststellung individueller finanzieller Ansprüche) vom 12. Dezember 2014 an die Klägerin;
- die Gehaltsabrechnungen 12/2014 bis 03/2015 der Klägerin;
- hilfsweise, die Schreiben und Gehaltsabrechnungen aufzuheben, soweit darin rückwirkend Abzüge auf die von der Klägerin bis zum 9. April 2015 erhaltenen Dienstbezüge vorgenommen werden;
- in jedem Fall der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 5. Februar 2016 — ZZ/EMA

(Rechtssache F-8/16)

(2016/C 145/48)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und A. Blot)

Beklagte: Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Beurteilung der Klägerin für das Jahr 2014 und der Entscheidung vom 1. April 2015 der zum Abschluss von Verträgen ermächtigten Behörde, den Vertrag der Klägerin als Bedienstete auf Zeit nicht zu verlängern, sowie Schadensersatz für den angeblich erlittenen immateriellen Schaden

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die am 31. März 2015 vom Berufungsbeurteilenden (Assessor) fertiggestellte und von der Klägerin am 14. April 2015 gegengezeichnete Beurteilung der Klägerin für den Zeitraum vom 16. Februar 2014 bis 31. Dezember 2014 aufzuheben;
- die Entscheidung der zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Behörde vom 1. April 2015, keine Verlängerung des Vertrags der Klägerin als Bedienstete auf Zeit zu gewähren, aufzuheben;
- die beiden Entscheidungen der zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Behörde vom 26. Oktober 2015, mit denen die beiden Beschwerden der Klägerin vom 30. Juni 2015 gegen die beiden vorgenannten Entscheidungen zurückgewiesen wurden, aufzuheben;
- der Klägerin Schadensersatz in Höhe von 10 000 Euro zuzusprechen;
- der Beklagten die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 17. Februar 2016 — ZZ u. a./Parlament

(Rechtssache F-9/16)

(2016/C 145/49)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ u. a. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Casado Garcia-Hirschfeld)

Beklagter: Europäisches Parlament

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidungen, mit denen abgelehnt wurde, den vier Klägern die Erziehungszulage für das Jahr 2014/2015 und die folgenden Jahre zu gewähren, und Verurteilung des Beklagten, die Erziehungszulage für das Jahr 2015/2016 nebst Zinsen ab Fälligkeit gemäß Anhang VII des Statuts an die Kläger zu zahlen

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die angefochtenen Entscheidungen vom 24. April 2015 aufzuheben;
 - sofern erforderlich, die Entscheidungen des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 17. und 19. November 2015 aufzuheben;
 - das Europäische Parlament zu verurteilen, die Erziehungszulage für das Jahr 2015/2016 nebst Zinsen ab Fälligkeit gemäß Anhang VII des Statuts an die Kläger zu zahlen;
 - dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.
-

Klage, eingereicht am 19. Februar 2016 — ZZ/Kommission**(Rechtssache F-11/16)**

(2016/C 145/50)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Klägerin:* ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Lhoest)*Beklagte:* Europäische Kommission**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung der Kommission, mit der diese es abgelehnt hat, die Besoldungsgruppe, in die die Klägerin bei ihrer Übernahme durch das Europäische Parlament eingestuft wurde, zu ändern und deren dienstliche Laufbahn wiederherzustellen, und Verurteilung der Kommission zur Zahlung, nebst Verzugszinsen, der Differenz zwischen den an die Klägerin gezahlten Dienstbezügen und denen, die nach Wiederherstellung der dienstlichen Laufbahn an die Klägerin hätten gezahlt werden müssen

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 17. April 2015, mit der diese es trotz der ihr vom Europäischen Parlament am 7. August 2009 mit Rückwirkung zum 1. Januar 2000 gewährten Beförderung von Besoldungsgruppe C4 (jetzt AST 3) nach Besoldungsgruppe C3 (jetzt AST 4) abgelehnt hat, ihre Besoldungsgruppe bei ihrer Übernahme und ihre dienstliche Laufbahn bei der Europäischen Kommission vom 16. Juni 2001 bis zum 31. Dezember 2010 zu ändern, aufzuheben;
 - die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 9. November 2015, mit der die von ihr am 17. Juli 2015 eingelegte Beschwerde zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
 - die Europäische Kommission zu verurteilen, an sie nebst Verzugszinsen die Differenz zwischen den Dienstbezügen, die sie an sie gezahlt hat, und denen, die sie an sie nach Wiederherstellung ihrer dienstlichen Laufbahn hinsichtlich Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe hätte zahlen müssen, zu zahlen;
 - der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.
-

